

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung über die Wahrnehmung von Aufgaben der
Rentenversicherungsträger und anderer Sozialversicherungsträger
durch den Rentendienst der Deutschen Bundespost POSTDIENST
(Postrentendienstverordnung - PostRDV)**

A. Zielsetzung

Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen den Trägern der Renten- und Unfallversicherung und dem Postrentendienst der Deutschen Bundespost, soweit dieser kraft Gesetzes die Geldleistungen der Renten- und Unfallversicherung auszahlt und anpaßt.

B. Lösung

Festlegung der Rechte und Pflichten der Beteiligten und Abgrenzung der Verantwortungsbereiche.

Neufestsetzung der - letztmalig 1978 angepaßten - Vergütung, die der Postrentendienst der Deutschen Bundespost von den Versicherungsträgern für seine Tätigkeit erhält.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Neufestsetzung der Vergütung für den Postrentendienst der Deutschen Bundespost führt unter Berücksichtigung der in der Verordnung vorgesehenen Einsparungen (spätere Fälligkeit der Deckungsmittel für die Auszahlung der Renten durch den Übergang zur sog. taggleichen Buchung) per saldo zu Mehraufwendungen

- von 20 bis 25 Mio DM jährlich für die Träger der Rentenversicherung und
- von 0,5 bis 0,7 Mio DM jährlich für die Träger der Unfallversicherung.

Bund, Länder und Gemeinden werden mit Kosten nicht belastet.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das gesamte Preisniveau ergeben sich nicht.

20.05.94

AS - Fz - In

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Verordnung über die Wahrnehmung von Aufgaben der
Rentenversicherungsträger und anderer Sozialversicherungsträger
durch den Rentendienst der Deutschen Bundespost POSTDIENST
(Postrentendienstverordnung - PostRDV)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 20. Mai 1994

021 (311) - 814 07 - Po 1/94

An den
Präsidenten des Bundesrates

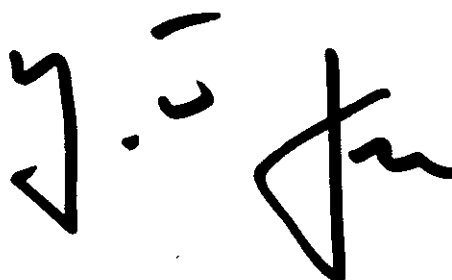
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über die Wahrnehmung von Aufgaben
der Rentenversicherungsträger und anderer Sozial-
versicherungsträger durch den Rentendienst der
Deutschen Bundespost POSTDIENST
(Postrentendienstverordnung - PostRDV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters. It appears to be a personal signature, possibly of a high-ranking official, placed at the bottom of the document.

**Verordnung
über die Wahrnehmung von Aufgaben der Rentenversicherungsträger
und anderer Sozialversicherungsträger
durch den Rentendienst der Deutschen Bundespost POSTDIENST
(Postrentendienstverordnung - PostRDV)**

Vom 1994

Auf Grund

des § 620 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung
verordnet die Bundesregierung,

auf Grund

des § 120 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung -
(Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261)
verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem
Bundesministerium für Post und Telekommunikation und dem Bundesministerium der Finanzen und

auf Grund

des § 152 Nr. 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung -
(Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261)
verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

Inhaltsübersicht

Erstes Kapitel

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zuständige Stellen
- § 3 Grundlagen der Beziehungen zwischen den Trägern der Rentenversicherung und dem Postrentendienst
- § 4 Verantwortungsbereiche
- § 5 Ergänzende Regelungen

Zweites Kapitel

Auszahlung von Geldleistungen

- § 6 Zahlungsauftrag
- § 7 Zahlung ohne Zahlungsauftrag
- § 8 Zahlungsempfänger
- § 9 Zahlweise
- § 10 Nicht ausführbare Zahlungen
- § 11 Nicht zugegangene Zahlungen
- § 12 Änderungen von Zahlungsaufträgen durch die Träger der Rentenversicherung
- § 13 Änderungen von Zahlungsdaten oder der Zahlweise durch die Berechtigten oder Zahlungsempfänger
- § 14 Änderungen von Zahlungsdaten durch Dritte
- § 15 Zahlungseinstellung durch den Postrentendienst
- § 16 Rückforderung zu Unrecht erbrachter Geldleistungen beim Tod von Berechtigten

Drittes Kapitel

Durchführung der Anpassung von Geldleistungen

- § 17 Anpassungsauftrag
- § 18 Art und Weise der Anpassung, Anpassungsmitteilung
- § 19 Unterrichtung der Träger der Rentenversicherung und anderer Stellen

Viertes Kapitel

Mit der Auszahlung und der Durchführung der Anpassung von Geldleistungen zusammenhängende Aufgaben

- § 20 Aufgaben im Rahmen der sozialen Sicherung der Rentner**
- § 21 Ausstellung von Rentnerausweisen**
- § 22 Erteilung von Auskünften für die Träger der Rentenversicherung**
- § 23 Einholung von Auskünften für die Träger der Rentenversicherung**
- § 24 Überwachung der Zahlungsvoraussetzungen bei Inlandszahlungen**
- § 25 Überwachung der Zahlungsvoraussetzungen bei Auslandszahlungen**
- § 26 Aufgaben im Rahmen der Statistik**
- § 27 Sonstige Aufgaben**

Fünftes Kapitel

Vorschüsse zur Auszahlung von Geldleistungen und Abrechnung

- § 28 Pflicht zur Zahlung monatlicher Vorschüsse**
- § 29 Höhe der Vorschüsse**
- § 30 Fälligkeit der Vorschüsse**
- § 31 Abrechnung**

Sechstes Kapitel

Vergütung

- § 32 Anspruch auf angemessene Vergütung**
- § 33 Entgelt für die Dienstleistung des Postrentendienstes**
- § 34 Erstattung von Auslagen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen Dritter**
- § 35 Fälligkeit, Vorschüsse und Abrechnung**
- § 36 Anpassung der Vergütung**

Siebttes Kapitel

Schlußvorschriften

- § 37 Aufhebung von Vorschriften**
- § 38 Inkrafttreten**

Erstes Kapitel Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Aufgaben, die die Deutsche Bundespost POSTDIENST nach § 119 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch kraft Gesetzes für die Träger der Rentenversicherung wahrnimmt (Pflichtaufgaben).

(2) Soweit die Deutsche Bundespost POSTDIENST verpflichtet ist, für die Träger der Rentenversicherung, der Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Alterssicherung auf Verlangen entsprechende Aufgaben wahrzunehmen (Pflichtaufgaben auf Antrag), gelten die Vorschriften dieser Verordnung

1. im Bereich der Rentenversicherung auch für diese Aufgaben, soweit sich die Vorschriften nicht nur auf Pflichtaufgaben beziehen und
2. im Bereich der Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Alterssicherung auch für diese Aufgaben, soweit sich die Vorschriften auf die Vergütung des Postrentendienstes beziehen.

Im übrigen darf der Postrentendienst von den Vorschriften dieser Verordnung nicht zugunsten der Träger der Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Alterssicherung abweichen.

(3) Soweit die Deutsche Bundespost POSTDIENST berechtigt ist, für sonstige Stellen entsprechende Dienstleistungen zu übernehmen (Vertragsleistungen), darf sie von den Vorschriften dieser Verordnung nicht zugunsten dieser Stellen abweichen.

§ 2 Zuständige Stellen

(1) Die Deutsche Bundespost POSTDIENST erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung durch den Postrentendienst.

(2) Die Träger der Rentenversicherung nehmen gemeinsame Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung gegenüber dem Postrentendienst durch den Verband Deutscher Rentenversi-

cherungsträger wahr. Der Postrentendienst kann jedoch Angelegenheiten, die in erster Linie einzelne Träger der Rentenversicherung betreffen, unmittelbar mit diesen vorklären.

§ 3

Grundlagen der Beziehungen zwischen den Trägern der Rentenversicherung und dem Postrentendienst

(1) Der Postrentendienst wird für die Träger der Rentenversicherung

1. bei Pflichtaufgaben im Rahmen eines gesetzlichen Auftrags und
2. bei Pflichtaufgaben auf Antrag im Rahmen eines durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründeten Auftrags

tätig. Rechte und Pflichten des Postrentendienstes und der Träger der Rentenversicherung richten sich bei der Erfüllung von Pflichtaufgaben und Pflichtaufgaben auf Antrag nach dem Recht des Sozialgesetzbuchs einschließlich dieser Verordnung und nach den gesetzlichen Vorschriften, die auf das Recht des Sozialgesetzbuchs verweisen oder darauf Bezug nehmen. Soweit dort keine Regelungen getroffen sind, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die entgeltliche Geschäftsbesorgung entsprechend.

(2) Der Postrentendienst hat in bezug auf

1. die ihm zur Verfügung gestellten Vorschüsse zur Auszahlung von Geldleistungen,
 2. zurückgeflossene Auszahlungsbeträge und
 3. sonstige Mittel, die wirtschaftlich den Trägern der Rentenversicherung zustehen,
- soweit ihm nicht lediglich eine Verfügungsvollmacht eingeräumt ist, die Stellung eines Treuhänders. Treuhandvermögen im Sinne des Satzes 1 ist vom Postrentendienst auf Treuhandkonten zu verbuchen und wirtschaftlich zu nutzen, solange es ihm zur Verfügung steht. Die Art der wirtschaftlichen Nutzung ist im Benehmen mit den Trägern der Rentenversicherung festzulegen. Sie soll für den Postrentendienst nicht mit einem zu hohen Aufwand verbunden sein. Die Nutzungsvorteile sind den Trägern der Rentenversicherung im Rahmen der Jahresabrechnung der Vorschüsse zur Auszahlung von Geldleistungen (§ 31) in dem Verhältnis gutzubringen, in dem im Abrechnungszeitraum die Höhe der für die einzelnen Träger der Rentenversicherung ausgeführten Zahlungen zur Höhe der für die Träger der Rentenversicherung insgesamt ausgeführten Zahlungen steht.

(3) Pflichtaufgaben und Pflichtaufgaben auf Antrag sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, bezogen auf den Auftraggeber, zu erfüllen. Der Postrentendienst hat sicherzustellen, daß die Einnahmen und Ausgaben für die Erfüllung von Pflichtaufgaben und Pflichtaufgaben auf Antrag einschließlich der Verwaltungskosten und Verwaltungsauslagen regelmäßig ermittelt und regelmäßig unter Berücksichtigung der Verpflich-

tung nach Satz 1 geprüft werden. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte sowie dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Träger der Rentenversicherung sollen dem Postrentendienst Aufträge in maschineller Form und so rechtzeitig erteilen, daß sie im Rahmen der vorzuhaltenden Organisation ohne Mehraufwand ausgeführt werden können. Dies gilt für Auftragsänderungen entsprechend. Die Träger der Rentenversicherung und der Postrentendienst können für besondere Fallgruppen andere Verfahren vereinbaren.

(5) Der Postrentendienst unterrichtet die Träger der Rentenversicherung im Rahmen des § 151 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über alle Vorgänge, die ihm im Rahmen des Auftragsverhältnisses bekannt werden und die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Träger der Rentenversicherung erforderlich sind. Für Vorgänge, die gemeinsame Aufgaben der Träger der Rentenversicherung betreffen, gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.

(6) Der Postrentendienst hat im Benehmen mit dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um die Erfüllung von Pflichtaufgaben und Pflichtaufgaben auf Antrag auch unter erschwerten Bedingungen, bei Katastrophen und in Notfällen sowie im Spannungs- und Verteidigungsfall zu gewährleisten.

§ 4

Verantwortungsbereiche

(1) Die Träger der Rentenversicherung und der Postrentendienst sind im Verhältnis zueinander für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der ihnen im Rahmen des gesetzlichen Auftragsverhältnisses obliegenden Aufgaben verantwortlich.

(2) Im Verhältnis zu den Leistungsberechtigten verbleibt es bei der Verantwortung des Trägers der Rentenversicherung, soweit nicht im Bereich des Datenschutzes eine andere Abgrenzung der Verantwortung gesetzlich vorgesehen ist.

§ 5

Ergänzende Regelungen

(1) Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und der Postrentendienst treffen zur näheren Ausgestaltung der ihnen obliegenden Aufgaben ergänzende Regelungen durch Vereinbarung, soweit dies

1. in dieser Verordnung vorgeschrieben oder zugelassen ist oder
2. aus sonstigen Gründen erforderlich oder zweckmäßig ist.

(2) Vereinbarungen, die

1. sich auf Rechte oder Pflichten der Berechtigten, Zahlungsempfänger oder sonstiger Dritter auswirken oder
 2. die Vergütung des Postrentendienstes betreffen,
- bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung und des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation als Aufsichtsbehörden.

(3) Die Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Vereinbarungen, die auf Dauer von Bedeutung sind, werden vom Postrentendienst dokumentiert und den Trägern der Rentenversicherung und dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger sowie den in Absatz 2 genannten Aufsichtsbehörden zur Verfügung gestellt. Der Postrentendienst hat Dritte auf Anforderung ganz oder teilweise über die getroffenen Vereinbarungen zu unterrichten; er kann von dem Dritten eine Erstattung seiner Auslagen verlangen.

Zweites Kapitel

Auszahlung von Geldleistungen

§ 6

Zahlungsauftrag

(1) Die Auszahlung von Geldleistungen durch den Postrentendienst setzt einen entsprechenden Auftrag des zuständigen Trägers der Rentenversicherung voraus (Zahlungsauftrag).

(2) Der Zahlungsauftrag hat alle für die Auszahlung und die Erfüllung der damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben erforderlichen Angaben zu enthalten.

(3) Ein Zahlungsauftrag für die Auszahlung laufender Geldleistungen hat auch die für die Anpassung erforderlichen Angaben zu enthalten. Er kann jeweils nur für laufende kalendermonatliche, kalendervierteljährliche oder kalenderhalbjährliche Auszahlungen oder für laufende Auszahlungen erteilt werden, die sich auf den Gesamtzeitraum zwischen mehreren Rentenanpassungen beziehen.

(4) Zahlungsaufträge, die den Anforderungen der Absätze 2 oder 3 nicht entsprechen, gibt der Postrentendienst dem zuständigen Träger der Rentenversicherung zurück, soweit zwischen dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und dem Postrentendienst nichts anderes vereinbart ist.

§ 7

Zahlung ohne Zahlungsauftrag

(1) Der Postrentendienst soll an Witwen oder Witwer verstorbener Berechtigter einer Rente wegen Alters oder einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im Inland auch ohne einen Auftrag des zuständigen Trägers der Rentenversicherungsträger einen Vorschuß für die ersten drei Kalendermonate nach dem Tod des Berechtigten (Sterbequartalsvorschuß) zahlen, wenn der Vorschuß innerhalb eines Monats nach dem Tod des Berechtigten schriftlich unter Vorlage der Sterbeurkunde beantragt wird. Anträge, die innerhalb dieses Zeitraums bei einem Träger der Rentenversicherung oder einer anderen öffentlichen Stelle eingehen, werden an den Postrentendienst weitergeleitet. Anträge, die nach Ablauf dieses Zeitraums beim Postrentendienst oder einer anderen öffentlichen Stelle eingehen, werden an den zuständigen Träger der Rentenversicherung weitergeleitet.

(2) Der Sterbequartalsvorschuß wird vom Postrentendienst auf der Grundlage des Dreifachen der dem verstorbenen Berechtigten im Sterbemonat zu zahlenden Rente errechnet.

(3) § 42 Abs. 2 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend; an die Stelle des Vorschusses durch den Leistungsträger tritt der Sterbequartalsvorschuß durch den Postrentendienst. Die Entscheidung über die Anrechnung des Sterbequartalsvorschusses auf die zustehende Leistung oder eine Erstattung trifft der zuständige Träger der Rentenversicherung.

§ 8

Zahlungsempfänger

Zahlungen erfolgen an die Berechtigten, soweit nicht Dritte auf Grund

1. der gesetzlichen Vorschriften über die Vormundschaft oder die Betreuung,
2. der §§ 48 bis 50 und der §§ 52 bis 54 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch oder
3. der §§ 102 bis 105 in Verbindung mit § 107 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch einen Anspruch auf die Auszahlung haben.

§ 9

Zahlweise

(1) Zahlungen an Zahlungsempfänger mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland (Inlandszahlungen) sollen auf ein Konto der Zahlungsempfänger bei einem Geldinstitut im Inland erfolgen. Die Träger der Rentenversicherung und der Postrentendienst sollen darauf hinwirken, daß die Zahlungsempfänger ein solches Konto benennen. Die Zahlungsempfänger können auch Konten von Vertrauenspersonen benennen. Soweit Zahlungen nicht auf ein Konto erfolgen, sollen sie in einer für die Träger der Rentenversicherung möglichst wirtschaftlichen Form ausgeführt werden.

(2) Zahlungen an Zahlungsempfänger mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland (Auslandszahlungen) sollen in einer für die Träger der Rentenversicherung möglichst wirtschaftlichen Form ausgeführt werden. Der Postrentendienst übernimmt für die Träger der Rentenversicherung die nach dem Außenwirtschaftsrecht zu erstattenden Meldungen an die Deutsche Bundesbank.

(3) Berechtigten Interessen der Zahlungsempfänger ist Rechnung zu tragen, soweit hierdurch keine Mehraufwendungen entstehen oder die Mehraufwendungen im Hinblick auf die Umstände des Einzelfalls gerechtfertigt erscheinen.

(4) Die Zahlung laufender Geldleistungen ist so rechtzeitig zu bewirken, daß die Leistungen den Zahlungsempfängern nach dem gewöhnlichen Verfahrensablauf zum Fälligkeitstag zur Verfügung stehen. Die Zahlung sonstiger Geldleistungen ist unverzüglich nach der Erteilung des Zahlungsauftrages zu bewirken.

§ 10

Nicht ausführbare Zahlungen

(1) Zahlungen, die

1. auf Grund unrichtiger Angaben von Namen, Anschrift oder Konto der Zahlungsempfänger oder aus sonstigen Gründen nicht bewirkt werden können oder
2. auf Grund einer gesteigerten Übermittlungsgefahr nur mit erhöhtem Verlustrisiko für die Träger der Rentenversicherung bewirkt werden können,

gelten als nicht ausführbar (unanbringliche Zahlungen). Der Postrentendienst hält unanbringliche Zahlungen zur Verfügung der Zahlungsempfänger, wenn Aussicht besteht, die Zahlung noch ausführen zu können. Andernfalls, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten, hat er den Zahlungsauftrag an den zuständigen Träger der Rentenversicherung zurückzugeben. Der Zeitraum von sechs Monaten kann für bestimmte Fälle durch Vereinbarung zwischen dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und dem Postrentendienst auf bis zu zwei Jahre verlängert werden, soweit dies der Vereinfachung des Zahlungsverfahrens dient. Nach Rückgabe des Zahlungsauftrags sind die für die Auszahlung zur Verfügung gestellten Beträge in die nächste Monatsübersicht aufzunehmen.

(2) Bei Zahlungen durch Schecks oder vergleichbare Zahlungsmittel hat der Postrentendienst dafür Sorge zu tragen, daß nicht eingelöste Schecks oder vergleichbare Zahlungsmittel in angemessenen Zeitabständen erfaßt und nach der Erfassung in die nächste Monatsübersicht aufgenommen werden. Soweit der Postrentendienst bei Zahlungen durch Schecks oder vergleichbare Zahlungsmittel in Vorleistung tritt (Scheckeinkauf), hat er im Rahmen seiner Verpflichtung nach Satz 1 durch Vereinbarung mit den Geldinstituten sicherzustellen, daß ihm spätestens zu Beginn eines jeden Kalenderjahres der Gegenwert der im vorletzten Kalenderjahr ausgestellten und bisher nicht eingelösten Schecks oder vergleichbaren Zahlungsmittel nebst einer angemessenen Verzinsung wieder zur Verfügung gestellt wird.

§ 11

Nicht zugegangene Zahlungen

(1) Der Postrentendienst unterstützt die Zahlungsempfänger bei Nachforschungen nach dem Verbleib von Zahlungen, die vom Postrentendienst ordnungsgemäß veranlaßt wurden, aber dem Empfänger nicht zugegangen sind.

(2) Bei laufenden Inlandszahlungen, die nicht durch Überweisung auf ein Konto erfolgen, kann der Postrentendienst in den Fällen des Absatzes 1 auf Antrag einen Vorschuß zahlen.

Die Form der Auszahlung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. § 42 Abs. 2 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 12

Änderungen von Zahlungsaufträgen durch die Träger der Rentenversicherung

(1) Die Träger der Rentenversicherung können jederzeit beim Postrentendienst eine Einstellung der Zahlung und sonstige Änderungen des Zahlungsauftrags veranlassen. Änderungen auf Grund von Umständen, die nicht den Grund des Anspruchs des Berechtigten betreffen, sollen so bewirkt werden, daß keine Zahlungsunterbrechung eintritt. § 6 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Die Träger der Rentenversicherung dürfen bei laufenden Geldleistungen eine Einstellung der Zahlung oder eine Herabsetzung des Zahlungsbetrages nur im Zusammenhang mit einer entsprechenden Unterrichtung der Betroffenen veranlassen. Dies gilt nicht, wenn

1. eine lediglich aus technischen Gründen veranlaßte Einstellung der Zahlung auf Grund eines gleichzeitig erteilten neuen Zahlungsauftrages für den Zahlungsempfänger voraussichtlich nicht mit einer Zahlungsunterbrechung verbunden ist oder
2. die Einstellung der Zahlung einer Zeitrente für die Zeit nach dem Ablauf des Bewilligungszeitraums veranlaßt wird.

§ 13

Änderungen von Zahlungsdaten oder der Zahlweise durch die Berechtigten oder Zahlungsempfänger

Die Berechtigten oder Zahlungsempfänger sollen

1. Änderungen in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die für die Auszahlung von Bedeutung sind und
 2. eine gewünschte Änderung der Zahlungsweise
- unmittelbar dem Postrentendienst mitteilen. Die Berücksichtigung von Namensänderungen setzt voraus, daß diese dem Postrentendienst nachgewiesen werden.

§ 14

Änderungen von Zahlungsdaten durch Dritte

- (1) Geldinstitute können mit Zustimmung der Zahlungsempfänger unmittelbar beim Postrentendienst beantragen, daß neue Kontonummern der Zahlungsempfänger berücksichtigt werden.
- (2) Vormünder und Betreuer der Berechtigten können unter Nachweis ihrer Rechtsstellung und im Fall der Betreuung auch ihres Aufgabenkreises unmittelbar beim Postrentendienst beantragen, als Zahlungsempfänger eingesetzt zu werden. Wird die Beendigung einer Vormundschaft oder einer Betreuung mitgeteilt, wird die Auszahlung auf die Berechtigten umgestellt; eine Berücksichtigung von Mitteilungen der Berechtigten setzt voraus, daß der Inhalt der Mitteilung dem Postrentendienst nachgewiesen wird.
- (3) Sozialhilfeträger oder Hauptfürsorgestellten können unmittelbar beim Postrentendienst beantragen, als Zahlungsempfänger eingesetzt zu werden, wenn ein Erstattungsanspruch nach § 104 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch wegen Heimunterbringung besteht.
- (4) Anträge anderer Personen oder Stellen auf Einsetzung als Zahlungsempfänger leitet der Postrentendienst an den zuständigen Träger der Rentenversicherung weiter.
- (5) Der Postrentendienst soll die Personen oder Stellen, die von Änderungen nach Absatz 1 oder 2 betroffen sind, hierüber unterrichten.

§ 15

Zahlungseinstellung durch den Postrentendienst

- (1) Der Postrentendienst stellt die Zahlung laufender Geldleistungen auch ohne Auftrag des zuständigen Trägers der Rentenversicherung ein, wenn
1. der Zahlungsempfänger die Annahme der Zahlung verweigert oder erklärt, zum Empfang der Zahlung nicht mehr berechtigt zu sein, oder
 2. dem Postrentendienst bekannt wird, daß der Zahlungsempfänger gestorben ist und er diese Kenntnis im Rahmen eines angemessenen Verwaltungsaufwands einem Zahlfall zuordnen kann.
- Zurückgeflossene Beträge sind in die nächste Monatsübersicht aufzunehmen.

(2) Der Postrentendienst stellt die Zahlung laufender Geldleistungen auch ohne Auftrag des zuständigen Trägers der Rentenversicherung ein, wenn ihm bekannt wird, daß

1. Berechtigte gestorben sind oder
2. Berechtigte einer Witwenrente, einer Witwerrente oder einer Erziehungsrente wieder geheiratet haben,

und er diese Kenntnis im Rahmen eines angemessenen Verwaltungsaufwands einem Zahlungsfall zuordnen kann.

(3) Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und der Postrentendienst können vereinbaren, daß der Postrentendienst die Zahlung laufender Geldleistungen auch in anderen als den in Absatz 1 oder 2 genannten Fällen ohne Auftrag des zuständigen Trägers der Rentenversicherung einstellt, wenn andere als die in Absatz 1 genannten Auszahlungshindernisse vorliegen oder der der Zahlung zugrundeliegende Leistungsbescheid aus anderen als den in Absatz 2 genannten Gründen unwirksam geworden ist. In der Vereinbarung ist sicherzustellen, daß die Betroffenen über die Zahlungseinstellung und deren Gründe unverzüglich unterrichtet werden.

§ 16

Rückforderung zu Unrecht erbrachter Geldleistungen beim Tod von Berechtigten

(1) Der Postrentendienst fordert laufende Geldleistungen, die er für die Zeit nach dem Tod von Berechtigten durch Überweisung auf ein Konto bei einem Geldinstitut ausgezahlt hat, von dem Geldinstitut als zu Unrecht erbracht zurück. Dies gilt nicht, wenn

1. der Postrentendienst Grund zur Annahme hat, daß mit einer Rente wegen Todes aufgerechnet werden kann oder
2. der Rückforderungsbetrag
 - a) bei Auszahlungen im Inland weniger als die Hälfte des aktuellen Rentenwertes oder
 - b) bei Auszahlungen im Ausland weniger als das Eineinhalbfache des aktuellen Rentenwertes beträgt.

(2) Zurückgeflossene Beträge sind in die nächste Monatsübersicht aufzunehmen.

Drittes Kapitel
Durchführung der Anpassung von Geldleistungen

§ 17
Anpassungsauftrag

(1) Die Durchführung der Anpassung von Geldleistungen durch den Postrentendienst setzt einen entsprechenden Auftrag der Träger der Rentenversicherung voraus (Anpassungsauftrag).

(2) Der Anpassungsauftrag hat die Anpassungsprogramme und alle sonstigen Angaben zu enthalten, die für die Anpassung und die Erfüllung der damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben erforderlich sind.

§ 18
Art und Weise der Anpassung,
Anpassungsmitteilung

(1) Soweit der Postrentendienst die Anpassung von Geldleistungen berechnet oder die Anpassungsdaten von den Trägern der Rentenversicherung rechtzeitig vor dem Anpassungstermin erhält, erstellt er die Anpassungsmitteilungen im Namen des zuständigen Trägers der Rentenversicherung, versendet sie an die Zahlungsempfänger und weist die neuen Zahlungsbeträge an. Ist der Zahlungsempfänger nicht der Berechtigte, soll der Zahlungsempfänger den Berechtigten entsprechend unterrichten; er kann auch beim Postrentendienst veranlassen, daß die Anpassungsmitteilung unmittelbar an den Berechtigten übersandt wird. Zahlungsempfänger, die ihre Rechtsstellung aus einer Übertragung, Verpfändung oder Pfändung herleiten oder eine vergleichbare Rechtsstellung haben, erhalten keine Anpassungsmitteilung; die Anpassungsmitteilung ist in diesen Fällen den Berechtigten zu übersenden.

(2) Soweit der Postrentendienst die Anpassung von Geldleistungen nicht selbst berechnet oder die Anpassungsdaten von den Trägern der Rentenversicherung nicht rechtzeitig vor dem Anpassungstermin erhält, teilt er den Zahlungsempfängern mit, daß die Anpassung durch die Träger der Rentenversicherung erfolgt, und daß die neuen Zahlungsbeträge erst auf deren Veranlassung angewiesen werden können. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Anpassungsmitteilung enthält in kurzer und verständlicher Form die Angaben, die erforderlich sind, damit der Empfänger die ordnungsgemäße Durchführung der Anpassung auf der Grundlage des Rentenbescheides nachvollziehen kann. Allgemeine Angaben können in einem der Anpassungsmitteilung beigefügten Merkblatt erfolgen.

(4) Inhalt und Form der Anpassungsmitteilung und des Merkblatts sind für jede Anpassung zwischen dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und dem Postrentendienst zu vereinbaren.

(5) Einwendungen gegen die Anpassungsmitteilung leitet der Postrentendienst an den zuständigen Träger der Rentenversicherung weiter.

§ 19

Unterrichtung der Träger der Rentenversicherung und anderer Stellen

(1) Der Postrentendienst unterrichtet die Träger der Rentenversicherung über die sich aus der Durchführung der Anpassung ergebenden neuen Beträge.

(2) Andere Stellen erhalten im Rahmen des Rentenauskunftsverfahrens Auskunft über die sich aus der Durchführung der Anpassung ergebenden neuen Beträge.

Viertes Kapitel

Mit der Auszahlung und der Durchführung der Anpassung von Geldleistungen zusammenhängende Aufgaben

§ 20

Aufgaben im Rahmen der sozialen Sicherung der Rentner

(1) Der Postrentendienst übernimmt für die Träger der Rentenversicherung auf Verlangen

1. die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen für sozialversicherungspflichtige Rentner aus den auszahlenden Geldleistungen,
2. die Erstellung von Abrechnungsunterlagen in Fällen, in denen Sozialversicherungsbeiträge im Sinne der Nummer 1 mit Forderungen der Träger der Rentenversicherung gegen die Zahlungsempfänger aufgerechnet werden, und
3. die Erfüllung gesetzlicher Auskunft- und Mitteilungspflichten der Träger der Rentenversicherung im Rahmen der sozialen Sicherung der Rentner.

(2) Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und der Postrentendienst regeln das Nähere durch Vereinbarung.

§ 21

Ausstellung von Rentnerausweisen

(1) Der Postrentendienst soll den Empfängern der Anpassungsmitteilung im Rahmen der Renten Anpassung einen auf den Namen der Berechtigten ausgestellten Rentnerausweis zur Verfügung stellen. Ist der Zahlungsempfänger nicht der Berechtigte, hat er den Rentnerausweis an den Berechtigten weiterzuleiten; er kann auch beim Postrentendienst veranlassen, daß die Anpassungsmitteilung im Hinblick auf den beigelegten Rentnerausweis unmittelbar an den Berechtigten übersandt wird.

(2) Der Rentnerausweis darf den Hinweis auf die Rentnereigenschaft nur mit folgenden personenbezogenen Daten verbinden:

1. Familienname und Vornamen einschließlich des Geburtsnamens,
2. Geburtsdatum,
3. Versicherungsnummer.

Er darf nicht zum Abruf personenbezogener Daten in einem automatisierten Abrufverfahren verwendet werden.

(3) Der Rentnerausweis soll eine ausweisgerechte Form aufweisen. Er kann mit der Anpassungsmitteilung verbunden werden.

(4) Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und der Postrentendienst können vereinbaren, daß Rentner den Rentnerausweis unmittelbar von dem zuständigen Träger der Rentenversicherung erhalten. Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 22

Erteilung von Auskünften für die Träger der Rentenversicherung

(1) Der Postrentendienst erteilt für die Träger der Rentenversicherung Auskünfte über

die Höhe der ausgezahlten Geldleistungen und andere ihm zur Verfügung stehende Sozialdaten (Rentenauskunftsverfahren). Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger bestimmt im Rahmen des § 151 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch den Kreis der Empfänger und den erforderlichen Umfang der Auskünfte.

(2) Die Erteilung der Auskünfte erfolgt in einem maschinellen Verfahren. Auskünfte im schriftlichen Verfahren werden vom Postrentendienst nur erteilt, wenn es im Einzelfall zum Einstieg in das maschinelle Verfahren notwendig ist.

(3) Auskünfte an Landes- oder Kommunalbehörden werden nur über zentrale Vermittlungsstellen erteilt, die von den Ländern eingerichtet werden und deren Zuständigkeitsbereich zumindest das Gebiet eines Bundeslandes umfaßt (Kopfstellen).

(4) Soweit die Träger der Rentenversicherung berechtigt sind, für die Erteilung der Auskünfte von den Empfängern eine Erstattung von Verwaltungsgebühren oder Auslagen zu verlangen, sollen der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und der Postrentendienst vereinbaren, daß der Postrentendienst Auskünfte nur gegen eine entsprechende Kostenerstattung erteilt. Die erstatteten Beträge sind den Trägern der Rentenversicherung im Rahmen der Vergütungsabrechnung (§ 35 Abs. 3) gutzubringen.

§ 23

Einholung von Auskünften für die Träger der Rentenversicherung

(1) Die Träger der Rentenversicherung können verlangen, daß der Postrentendienst für sie im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorschriften Auskünfte von anderen öffentlichen Stellen einholt. Der Postrentendienst ist berechtigt, die für die Einholung der Auskünfte erforderlichen Daten zu erheben, soweit dies für die Durchführung der Anpassung von Geldleistungen durch den Postrentendienst erforderlich ist.

(2) § 22 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend; an die Stelle der Erteilung von Auskünften tritt die Einholung von Auskünften.

§ 24

Überwachung der Zahlungsvoraussetzungen
bei Inlandszahlungen

(1) Der Postrentendienst wertet die ihm von den Meldebehörden übermittelten Sterbedaten im Rahmen der Zweckbestimmung der Übermittlung aus, um beim Tod des Berechtigten bei laufenden Inlandszahlungen Überzahlungen zu Lasten der Träger der Rentenversicherung zu vermeiden (Sterbedatenabgleich) und leitet die Sterbedaten im Rahmen der Zweckbestimmung der Übermittlung an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zur Aktualisierung der Stammsatzdatei weiter. Er übernimmt auch die Einholung von Lebensbescheinigungen der Berechtigten bei den Zahlungsempfängern, soweit dies zur Ergänzung des Verfahrens nach Satz 1 erforderlich ist.

(2) Sind Schreiben des Postrentendienstes an den Berechtigten oder Zahlungsempfänger unzustellbar, gelten weitere Zahlungen bis zur Ermittlung der richtigen Anschrift als nicht ausführbar; § 10 Abs. 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 25

Überwachung der Zahlungsvoraussetzungen
bei Auslandszahlungen

(1) Der Postrentendienst übernimmt bei laufenden Auslandszahlungen die Einholung von Lebensbescheinigungen der Berechtigten bei den Zahlungsempfängern, um beim Tod des Berechtigten Überzahlungen zu Lasten der Träger der Rentenversicherung zu vermeiden. Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und der Postrentendienst können Ausnahmen vereinbaren, soweit die Zahlungsvoraussetzungen in anderer, mindestens ebenso zuverlässiger Weise überwacht werden. Lebensbescheinigungen ausländischer Stellen sind von der zuständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland zu beglaubigen, soweit sie nicht nach überstaatlichem- oder zwischenstaatlichem Recht von dem Erfordernis der Legalisation befreit sind.

(2) § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 26

Aufgaben im Rahmen der Statistik

Der Postrentendienst erstellt aus den bei ihm anfallenden Daten der Träger der Rentenversicherung auf Anforderung statistisches Material im Sinne des § 79 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch für das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger.

§ 27

Sonstige Aufgaben

Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und der Postrentendienst können vereinbaren, daß dieser für die Träger der Rentenversicherung sonstige Aufgaben wahrnimmt, die mit der Auszahlung oder der Durchführung der Anpassung von Geldleistungen im Zusammenhang stehen.

Fünftes Kapitel

Vorschüsse zur Auszahlung von Geldleistungen und Abrechnung

§ 28

Pflicht zur Zahlung monatlicher Vorschüsse

Der Postrentendienst erhält von den Trägern der Rentenversicherung zur Auszahlung der Geldleistungen rechtzeitig monatliche Vorschüsse. Er hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und das Bundesversicherungsamt unverzüglich fernschriftlich zu benachrichtigen, wenn der Bedarf für die Auszahlung von Geldleistungen durch die Vorschüsse nicht gedeckt ist.

§ 29

Höhe der Vorschüsse

(1) Die Vorschüsse sollen den zu erwartenden Ausgaben für die Auszahlung der Geldleistungen entsprechen. Sie sind auf Grund der Zahlungsergebnisse des Vormonats und des Entwicklungsverlaufs der Vorjahre unter Berücksichtigung aktueller Veränderungen zu ermitteln.

(2) Die Höhe der Vorschüsse wird im Benehmen mit dem Postrentendienst rechtzeitig im voraus

1. für die Rentenversicherung der Arbeiter vom Bundesversicherungsamt und
 2. für die Rentenversicherung der Angestellten von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
- festgesetzt, wobei die Zahlungen aus dem Finanzausgleich zu berücksichtigen sind.

§ 30

Fälligkeit der Vorschüsse

(1) Der Postrentendienst erhält die Vorschüsse

1. für Zahlungen im Inland einen Bank-Geschäftstag,
 2. für Zahlungen in das Ausland neun Kalendertage
- vor dem Fälligkeitstag der laufenden Geldleistungen. Fällt der Tag der Fälligkeit der Vorschüsse auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, sind die Vorschüsse am vorhergehenden Bank-Geschäftstag fällig; dabei werden regionale Feiertage berücksichtigt. Als Bank-Geschäftstag gilt jeder Kalendertag, an dem die Arbeitnehmer der Geldinstitute im allgemeinen zur Arbeitsleistung verpflichtet sind.

(2) Der Postrentendienst kann vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger den Abschluß einer Vereinbarung verlangen, nach der er die Vorschüsse für Zahlungen im Inland zwei Bank-Geschäftstage vor dem Fälligkeitstag der laufenden Geldleistungen erhält, soweit und solange kein Geldinstitut sicherstellen kann, daß die gezahlten Vorschüsse taggleich weitergeleitet werden (Vorverlegung der Fälligkeit). Das Geldinstitut, das die Vorschußbeträge zur Weiterleitung erhält, ist gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 unter Berücksichtigung der geldwerten Vorteile auszuwählen, die es dem Postrentendienst im Zusammenhang mit der Vorverlegung der Fälligkeit einräumt; die geldwerten Vorteile mindern entsprechend das Entgelt für die Dienstleistung des Postrentendienstes (§ 33 Abs. 3). Der Postrentendienst hat eine voraussichtliche Änderung der Verhältnisse im Sinne des Satzes 1 dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und dem Bundesversicherungsamt so rechtzeitig anzuzeigen, daß sowohl die fristgerechte Auszahlung der laufenden Geldleistungen als auch die Anwendung des Satzes 2 gewährleistet ist.

(3) Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger kann vom Postrentendienst den Abschluß einer Vereinbarung verlangen, nach der für Vorschüsse, die Einmalzahlungen betreffen, andere Fälligkeitstermine gelten.

(4) Das Bundesversicherungsamt gibt die Fälligkeitstermine im Benehmen mit dem Postrentendienst rechtzeitig im voraus bekannt.

(4) Verspätet gezahlte Vorschüsse sind mit 2 vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

§ 31

Abrechnung

(1) Der Postrentendienst stellt die Vorschüsse, die ausgeführten Zahlungen und sonstige für die Festsetzung der weiteren Vorschüsse oder die Abrechnung nach § 227 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erforderlichen Daten

1. nach Ablauf eines Kalendermonats in einer Monatsübersicht und

2. nach Ablauf eines Kalenderjahres in einer Jahresabrechnung

zusammen. Zu den sonstigen Daten im Sinne des Satzes 1 gehören auch Angaben über Beträge aus Zahlungen, die sich als nicht ausführbar erwiesen haben einschließlich der nicht ausgezahlten oder zurückgeflossenen Beträge aus nicht eingelösten Schecks oder vergleichbaren Zahlungsmitteln (§ 10 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 1 Satz 2 und § 16 Abs. 2). In die Jahresabrechnung sind auch die Nutzungsvorteile aus der wirtschaftlichen Nutzung des Treuhandvermögens (§ 3 Abs. 2 Satz 2 bis 5) einzustellen. Die Monatsübersicht und die Jahresabrechnung sind den Trägern der Rentenversicherung, dem Bundesversicherungsamt, dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger zuzuleiten. Der Postrentendienst hat die Angaben in den Übersichten auf Verlangen des Bundesversicherungsamtes oder eines Trägers der Rentenversicherung nachzuweisen.

(2) Die Monatsübersicht soll bei der Festsetzung der weiteren Vorschüsse berücksichtigt werden.

(3) Auf Grund der Jahresabrechnung überprüft das Bundesversicherungsamt die Angaben des Postrentendienstes, stellt die Abrechnungsergebnisse fest und führt den sich hieraus ergebenden Ausgleich durch. Der Ausgleich soll bei der Festsetzung der weiteren Vorschüsse verrechnet werden.

Sechstes Kapitel
Vergütung

§ 32
Anspruch auf angemessene Vergütung

(1) Der Postrentendienst hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

(2) Die Vergütung ist angemessen, wenn sie die unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 3 Abs.3) anfallenden

1. Kosten für die Dienstleistung des Postrentendienstes und
2. Auslagen des Postrentendienstes für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen Dritter abdeckt und die Erwirtschaftung eines angemessenen Selbstfinanzierungsbeitrags des Postrentendienstes im Bereich der Deutschen Bundespost POSTDIENST ermöglicht.

(3) Der Vergütungsanspruch richtet sich

1. bei der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben gegen die Träger der Rentenversicherung,
2. bei der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben auf Antrag gegen die Träger, die von dem Postrentendienst die Wahrnehmung der Aufgaben verlangt haben.

§ 33
Entgelt für die Dienstleistung
des Postrentendienstes

(1) Das Entgelt für die Dienstleistung des Postrentendienstes beträgt für jede Zahlung

- | | |
|--------------------------|---------------------|
| 1. bei Inlandszahlungen | 0,46 Deutsche Mark, |
| 2. bei Auslandszahlungen | 0,82 Deutsche Mark. |

(2) Das Entgelt erhöht sich für jede Zahlung um einen Zuschlag

1. von 0,10 Deutsche Mark, soweit Aufträge nicht in maschineller Form erteilt sind,
2. von 0,05 Deutsche Mark, wenn für einen Sozialleistungsträger monatlich weniger als 50 000 laufende Zahlungen ausgeführt werden.

(3) Das Entgelt vermindert sich bei einer Vorverlegung der Fälligkeit der Vorschüsse nach § 30 Abs. 2 um einen Abschlag in Höhe der geldwerten Vorteile, die dem Postrentendienst in diesem Zusammenhang eingeräumt werden. Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und der Postrentendienst regeln für den Bereich der Rentenversicherung das Nähere in der Vereinbarung über die Vorverlegung der Fälligkeit. Für den Bereich der Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Alterssicherung gilt Satz 2 entsprechend; an die Stelle des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger treten die Spitzenverbände der Unfallversicherung und der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Alterssicherung.

(4) Mit dem Entgelt nach den Absätzen 1 bis 3 ist die gesamte Tätigkeit des Postrentendienstes für die Auszahlung der Geldleistungen, eine einmalige jährliche Anpassung der Geldleistungen und die Wahrnehmung der damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben einschließlich der für die Tätigkeit erforderlichen Auslagen, soweit diese nicht nach § 34 gesondert zu erstatten sind, abgegolten. Für weitere Anpassungen (§§ 17 bis 19), eine wesentliche Ausweitung der bisherigen Aufgaben des Postrentendienstes im Rahmen der sozialen Sicherung der Rentner (§ 20), die Einholung von Auskünften (§ 23) und die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben (§ 27) kann der Postrentendienst ein angemessenes zusätzliches Entgelt verlangen. Das zusätzliche Entgelt wird für den Bereich der Rentenversicherung durch Vereinbarung zwischen dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und dem Postrentendienst auf der Grundlage des § 32 Abs. 2 festgesetzt. Für den Bereich der Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Alterssicherung gilt Satz 3 entsprechend; an die Stelle des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger treten die Spitzenverbände der Unfallversicherung und der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Alterssicherung.

(5) Beschränkt sich die Dienstleistung des Postrentendienstes auf den Sterbedatenabgleich (§ 24 Abs. 1 Satz 1), beträgt das Entgelt für jede abzugleichende Rente 0,025 Deutsche Mark.

§ 34

**Erstattung von Auslagen
für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen Dritter**

(1) Die Sozialversicherungsträger erstatten dem Postrentendienst als Auslagen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen Dritter im Rahmen des Erforderlichen

1. Entgelte an Geldinstitute und sonstige Dritte für die Auszahlung von
 - a) Inlandszahlungen, die nicht auf ein Konto überwiesen werden können, und
 - b) Auslandszahlungen,
2. Entgelte an andere Geschäftsbereiche der Deutschen Bundespost POSTDIENST für die Versendung von
 - a) Anpassungsmitteilungen und
 - b) Vordrucken für Lebensbescheinigungen, die nicht im Zusammenhang mit einer Anpassung eingeholt werden können.

(2) Der Postrentendienst hat dafür Sorge zu tragen, daß die Auslagen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen Dritter so gering wie möglich gehalten werden.

§ 35

Fälligkeit, Vorschüsse und Abrechnung

(1) Der Anspruch auf Vergütung wird zum Ende eines jeden Kalenderjahres fällig.

(2) Auf die Vergütung sind monatlich angemessene Vorschüsse zu zahlen (Vergütungsvorschüsse). Die Höhe der Vergütungsvorschüsse wird im Benehmen mit dem Postrentendienst rechtzeitig im voraus

1. für die Rentenversicherung der Arbeiter vom Bundesversicherungsamt und
2. für die Rentenversicherung der Angestellten von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

festgesetzt. Die Vergütungsvorschüsse sind zusammen mit den Vorschüssen zur Auszahlung der Geldleistungen fällig.

(3) Für die Abrechnung der Vorschüsse gilt § 31 entsprechend.

§ 36

Anpassung der Vergütung

(1) Die Vergütung des Postrentendienstes ist rückwirkend für die Zeit vom 1. Januar 1992 an auf der Grundlage des Gutachtens einer unabhängigen Prüfungseinrichtung zu überprüfen und erforderlichenfalls

1. für die Zukunft anzupassen und
2. für die Vergangenheit, frühestens jedoch für die Zeit vom 1. Januar 1992 an, durch Festsetzung eines einmaligen Ausgleichsbetrages, der auch eine angemessene Verzinsung einschließen soll, zu korrigieren.

Das Gutachten soll sich auf alle Umstände beziehen, die für die Festsetzung einer angemessenen Vergütung im Sinne des § 32 Abs. 2 von Bedeutung sind. Der Prüfungsauftrag wird durch den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und den Postrentendienst gemeinsam vergeben; er bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung und des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation. Soweit sich der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und der Postrentendienst über die Prüfungseinrichtung oder den Inhalt des Prüfungsauftrags nicht einigen, entscheidet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation. Die Kosten des Gutachtens tragen der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und der Postrentendienst je zur Hälfte. Der Postrentendienst hat der Prüfungseinrichtung Einblick in alle Vorgänge und Verfahrensabläufe zu ermöglichen, die für die Erfüllung des Prüfungsauftrags erforderlich sind und die Prüfungseinrichtung auch sonst bei der Erfüllung des Prüfungsauftrags zu unterstützen. Die Deutsche Bundespost POSTDIENST hat dafür Sorge zu tragen, daß die Prüfungseinrichtung auch Einblick in alle Vorgänge und Verfahrensabläufe aus anderen Geschäftsbereichen der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost POSTBANK erhält, die sich auf die Erfüllung von Aufgaben des Postrentendienstes beziehen oder damit im Zusammenhang stehen, soweit die Prüfung dieser Vorgänge oder Verfahrensabläufe erforderlich ist, um auszuschließen, daß anderen Geschäftsbereichen der Deutschen Bundespost POSTDIENST oder der Deutschen Bundespost POSTBANK vom Postrentendienst ungerechtfertigte Vorteile eingeräumt werden. Das Gutachten nach Satz 1 soll bis zum 31. Dezember 1995 erstellt werden.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger oder der Postrentendienst können bei einer wesentlichen Änderung der für die Vergütung maßgebenden Verhältnisse nach Ablauf des Beurteilungszeitraums der vorangegangenen Prüfung verlangen, daß die Vergütung des Postrentendienstes erneut durch ein Gutachten einer unabhängigen Prüfungseinrichtung überprüft wird. Absatz 1 Satz 1 bis 7 gilt entsprechend.

(3) Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und der Postrentendienst können bei einer erheblichen Änderung der für die Vergütung maßgebenden Verhältnisse eine vorläufige Anpassung der Vergütung an die veränderten Verhältnisse vereinbaren. Die Vereinbarung tritt spätestens 18 Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

(4) Die Gutachten nach Absatz 1 und 2 sollen auch etwaige Besonderheiten bei den Dienstleistungen für Träger der Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Alterssicherung sowie für sonstige Stellen im Sinne des § 1 Abs. 3 berücksichtigen. Absatz 3 gilt für die Bereiche der Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Alterssicherung entsprechend; an die Stelle des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger treten die Spitzenverbände der Unfallversicherung und der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Alterssicherung.

Siebttes Kapitel
Schlußvorschriften

§ 37

Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung über die von den Trägern der Sozialversicherung an die Deutsche Bundespost zu zahlenden Vergütungen für das Auszahlen von Renten vom 25. April 1978 (BGBl. I S. 584) wird aufgehoben.

§ 38

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1994 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

§ 120 SGB VI ermächtigt das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, für den Bereich der Rentenversicherung durch Rechtsverordnung

- den Inhalt der von der Deutschen Bundespost wahrzunehmenden Aufgaben der Träger der Rentenversicherung näher zu bestimmen und die Rechte und Pflichten der Beteiligten festzulegen,
- die Höhe und Fälligkeit der Vorschüsse, die die Deutsche Bundespost von den Trägern der Rentenversicherung nach § 119 Abs. 5 SGB VI erhält, näher zu bestimmen, sowie
- die Höhe und Fälligkeit der Vergütung und der Vorschüsse, die die Deutsche Bundespost von den Trägern der Rentenversicherung nach § 119 Abs. 6 SGB VI erhält, näher zu bestimmen.

§ 620 Abs. 3 RVO enthält eine entsprechende - jedoch auf die Regelung der Vergütung beschränkte - Verordnungsermächtigung der Bundesregierung für den Bereich der Unfallversicherung, die über die Verweisung in § 29 Abs. 3 GAL auch für die landwirtschaftliche Alterssicherung gilt.

Der Gesetzgeber hat sich bei der umfassenden Ermächtigung für den Bereich der Rentenversicherung von der Überlegung leiten lassen, daß die Rechtsbeziehungen zwischen den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und dem Postrentendienst wesentliche Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten der Rentenempfänger haben und daher aus rechtsstaatlichen Gründen künftig in einer Rechtsverordnung (und nicht nur, wie bisher in einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift) geregelt werden sollen (vgl. BT-Drs. 11/4124 S. 179).

Die vorliegende Verordnung regelt demgemäß nicht nur

- die Vergütung des Postrentendienstes,
- sondern vor allem auch
- die Auszahlung von Renten
 - die Durchführung der Anpassung von Renten und
 - das Rentenauskunftsverfahren.

Die praktische Bedeutung der Regelungen ist erheblich: 1992 hat der Postrentendienst allein für die Träger der Rentenversicherung ca. 229 Mio. Zahlungen in Höhe eines Gesamtbetrages von ca. 217 Mrd. DM in das In- und Ausland erbracht, ca. 22 Mio. Anpassungsmittelun-

gen erstellt und versandt und ca. 6 Mio. Auskünfte über die Rentenhöhe an Bundes- und Landesbehörden erteilt.

Die Regelungen beschränken sich, soweit sie allein die Rechtsbeziehungen zwischen den Trägern der Rentenversicherung und der Deutschen Bundespost im Rahmen des Postrentendienstes betreffen, auf die erforderliche genaue Abgrenzung der Aufgabenbereiche und damit auch der Verantwortungsbereiche. Dabei wurde weitgehend an die bisherige Praxis angeknüpft. Die nähere Ausgestaltung der Zusammenarbeit soll wie bisher weiterhin durch Vereinbarung zwischen dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und dem Postrentendienst festgelegt werden.

Rechte und Pflichten des Rentenempfängers und sonstiger Dritter sind aus rechtsstaatlichen Gründen eingehender als bisher geregelt.

Als wesentliche Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht oder der bisherigen Praxis sind hervorzuheben:

1. Änderungen zur Verbesserung der Rechtsstellung der Rentner, wie z.B.
 - grundsätzlich keine Unterbrechung laufender Rentenzahlungen, wenn sich lediglich der Zahlungsbetrag ändert (§ 12 Abs. 1 Satz 2),
 - eine beschleunigte Auszahlung von Nachzahlungen (§ 9 Abs. 4 Satz 2),
 - die Einführung einer ausweisgerechten Form für den Rentnerausweis (§ 21 Abs. 3),
 - eine Genehmigungspflicht für Vereinbarungen zwischen dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und dem Postrentendienst, die die Vorschriften der Verordnung konkretisieren oder ergänzen, wenn sich Vereinbarungen auf Rechte und Pflichten Dritter auswirken (§ 5 Abs. 2 Nr. 1).
2. Änderungen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Rentenzahlverfahrens, wie z.B.
 - ein späterer Fälligkeitstermin für die Vorschüsse bei laufenden Inlandszahlungen durch den Übergang zur taggleichen Buchung und Weiterleitung dieser Vorschüsse (§ 30 Abs. 1 Satz 1), wodurch sich für die Träger der Rentenversicherung erhebliche Zinsvorteile ergeben,
 - eine Verdeutlichung der Treuhandstellung des Postrentendienstes in Bezug auf die Vorschüsse für die Auszahlung von Geldleistungen und sonstige Mittel, die wirtschaftlich den Trägern der Rentenversicherung zustehen und die Verpflichtung des Postrentendienstes, dieses Treuhandvermögen wirtschaftlich zu nutzen (§ 3 Abs. 2)
 - eine verbesserte Erfassung und Rückbuchung nicht eingelöster Schecks einschließlich der Verzinsung der entsprechenden Beträge (§ 10 Abs. 2),

- eine maßvolle Erhöhung der seit 1978 - für unbare laufende Zahlungen sogar seit 1974 - unveränderten Vergütung des Postrentendienstes (§ 33 und 34) und
- verbesserte Grundlagen für die Beurteilung der Erforderlichkeit von Vergütungsänderungen (§ 36 Abs 1 und 2).

Die Verordnung beruht auf der Terminologie der §§ 119, 120 SGB VI, die nach einer Verabschiedung der Gesetzentwürfe zur Postreform II nach den dort vorgesehenen Regelungen in einem vereinfachten Verfahren durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation angepaßt werden kann.

Die - dem Grunde nach gesetzlich vorgegebene - Erhöhung der Vergütung für den Postrentendienst führt per saldo (d. h. unter Berücksichtigung der Zinsvorteile aus den späteren Fälligkeitstermin der Vorschüsse) zu Mehraufwendungen

- von ca. 20 bis 25 Mio. DM jährlich für die Träger der Rentenversicherung und
- von ca. 0,5 bis 0,7 Mio. DM jährlich für die Träger der Unfallversicherung.

Bund, Länder und Gemeinden werden mit Kosten nicht belastet.

Da die Wirtschaft nicht mit zusätzlichen Kosten belastet wird, sind auf Grund der Verordnung keine preislichen Auswirkungen zu erwarten und es werden auch keine zusätzlichen Nachfragewirkungen ausgelöst.

B. Besonderer Teil

Zum Inhaltsverzeichnis

Der Verordnung ist entsprechend den Gepflogenheiten bei der neueren Gesetzgebung im Bereich des Sozialgesetzbuchs ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt, um die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der Verordnung zu verbessern.

Zu § 1 - Anwendungsbereich -

§ 1 regelt den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung auf der Grundlage der § 120 SGB VI und § 620 Abs. 3 RVO. Zur Terminologie wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung Bezug genommen.

Nach Absatz 1 gelten die Vorschriften der Verordnung in erster Linie für die Aufgaben, die die Deutsche Bundespost POSTDIENST im Bereich der Rentenversicherung kraft Gesetzes nach § 119 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und 3 SGB VI wahrzunehmen hat.

Nach Absatz 2 gelten die Vorschriften der Verordnung darüber hinaus

1. grundsätzlich auch für Aufgaben, die die Deutsche Bundespost POSTDIENST im Bereich der Rentenversicherung nach § 119 Abs. 1 Satz 2 SGB VI auf Verlangen der Rentenversicherungsträger wahrzunehmen hat (z. B. die Auszahlung von Einmalzahlungen) und
2. in Bezug auf die Vergütung des Postrentendienstes auch für Aufgaben, die die Deutsche Bundespost POSTDIENST im Bereich der Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Alterssicherung nach § 620 Abs. 1 Satz 1 RVO, auch soweit § 29 Abs. 3 GAL auf diese Vorschrift verweist, auf Verlangen der Träger der Unfallversicherung oder der landwirtschaftlichen Alterssicherung wahrzunehmen hat.

Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 sollen sicherstellen, daß die Deutsche Bundespost POSTDIENST angesichts der verwaltungsmäßigen Verflechtung ihrer Leistungen für die Träger der Rentenversicherung einerseits mit ihren Leistungen für andere Sozialversicherungsträger und sonstige Stellen andererseits, die eine getrennte Ermittlung der Verwaltungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zuläßt, diesen Trägern oder Stellen keine günstigeren Bedingungen einräumt als den Trägern der Rentenversicherung. Die Regelung ist erforderlich, um bei antrags- oder vertragsabhängigen, d. h. dem Wettbewerb unterliegenden Dienstleistungen eine Kostenverlagerung zu Lasten der Träger der Rentenversicherung zu vermeiden.

Zu § 2 - Zuständige Stellen -

Absatz 1 bestimmt den "Postrentendienst" als den Geschäftsbereich der Deutschen Bundespost POSTDIENST, der die der Deutschen Bundespost POSTDIENST nach § 119 SGB VI zugewiesenen Aufgaben ausführt.

Absatz 2 regelt die Wahrnehmung von Rechten der Rentenversicherungsträger gegenüber dem Postrentendienst. Er betraut mit dieser Aufgabe grundsätzlich den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, um eine einheitliche Vertretung gegenüber dem Postrentendienst sicherzustellen. Bei der Willensbildung innerhalb des Verbandes ist der sich aus § 119 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2 SGB VI ergebenden Eigenständigkeit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in finanziell bedeutsamen Fragen des Rentenzahlverfahrens Rechnung zu tragen.

Zu § 3 - Grundlagen der Beziehungen zwischen den Trägern der Rentenversicherung und dem Postrentendienst -

Absatz 1 konkretisiert das Rechtsverhältnis zwischen dem Postrentendienst und den Trägern der Rentenversicherung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften. Nach Satz 1 und 2 wird der Postrentendienst bei Pflichtaufgaben im Rahmen eines gesetzlichen Auftrags und bei Pflichtaufgaben auf Antrag im Rahmen eines durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründeten Auftrags nach dem Recht des Sozialgesetzbuchs einschließlich dieser Verordnung und entsprechenden Annexvorschriften tätig. Bei Pflichtaufgaben auf Antrag besteht für den Postrentendienst kraft Gesetzes ein entsprechender Kontrahierungszwang; eine Gestaltung des Vertragsinhalts ist nur im Rahmen des Rechts des Sozialgesetzbuchs einschließlich dieser Verordnung und der entsprechenden Annexvorschriften zulässig. Satz 3 sieht subsidiär eine entsprechende Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die entgeltliche Geschäftsbesorgung vor.

Absatz 2 Satz 1 weist die dem Postrentendienst zur Verfügung gestellten Vorschüsse für die Auszahlung von Geldleistungen (zu denen auch die Bundeszuschußmittel gehören) als Treuhandvermögen des Postrentendienstes aus, soweit sie entsprechend der bisherigen Praxis von den Konten der Rentenversicherungsträger (bzw. aus der Bundeskasse) abfließen. Dasselbe gilt für Rückflüsse und sonstige Mittel, die wirtschaftlich den Trägern der Rentenversicherung zustehen. Die Regelungen haben u. a. zur Folge, daß die entsprechenden Beträge auf besonderen Konten (Treuhandkonten) zu verbuchen sind. Sie stehen jedoch einer Änderung der bisherigen Praxis durch die Träger der Rentenversicherung (z. B. durch Er-

richtung von Gemeinschaftskonten der Träger der Rentenversicherung, über die der Postrentendienst verfügungsberechtigt ist) nicht entgegen. Satz 2 bestimmt, daß Treuhandvermögen im Sinne des Satzes 1 wirtschaftlich zu nutzen ist, solange es dem Postrentendienst zur Verfügung steht. Die Regelung ist insbesondere im Hinblick auf das beachtliche Volumen der Vorschußzahlungen für Einmalzahlungen (derzeit ca. 500 Mio DM zum Ende eines jeden Kalendermonats, von denen ca. 250 Mio DM jeweils erst in der zweiten Hälfte des folgenden Kalendermonats benötigt werden), erforderlich. Der Postrentendienst hat die Guthaben bis zur Auszahlung oder Rückführung an die Träger der Rentenversicherung grundsätzlich in gleicher Weise wirtschaftlich zu nutzen, wie sie von den Trägern der Rentenversicherung selbst genutzt würden, und die Nutzungsvorteile auftragsrechtlichen Grundsätzen entsprechend den Trägern der Rentenversicherung gutzubringen. Die Art der Nutzung ist nach Satz 3 im Benehmen mit den Rentenversicherungsträgern festzulegen, die damit in den Entscheidungsprozeß eingebunden werden. Die Art der Nutzung soll für den Postrentendienst nach Satz 4 nicht mit einem zu hohen Aufwand verbunden sein, so daß dieser grundsätzlich nicht zu einem eigenen arbeitsaufwendigen Finanzmanagement für die Träger der Rentenversicherung (sondern i. d. R. nur zum Abschluß entsprechender Vereinbarungen mit den Geldinstituten) verpflichtet ist. Satz 5 bestimmt, daß die Abrechnung der Nutzungsvorteile mit den Trägern der Rentenversicherung aus Vereinfachungsgründen in einem pauschalen Verfahren zu erfolgen hat.

Absatz 3 Satz 1 verpflichtet den Postrentendienst, bei seiner Tätigkeit für die Träger der Rentenversicherung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in Bezug auf den Auftraggeber zu beachten und für eine entsprechende Transparenz des Kostengefüges Sorge zu tragen. Soweit die wirtschaftlichen und finanziellen Belange der Rentenversicherungsträger mit denen des Postrentendienstes oder der Deutschen Bundespost POST-DIENST im übrigen oder anderer Unternehmen der Deutschen Bundespost kollidieren, sind die wirtschaftlichen und finanziellen Belange der Rentenversicherungsträger vorrangig zu beachten. Die wirtschaftlichen und finanziellen Belange des Postrentendienstes im Rahmen der Deutschen Bundespost werden bei der Vergütung für den Postrentendienst berücksichtigt. Satz 2 verpflichtet den Postrentendienst zu einer regelmäßigen Ermittlung und Prüfung der Einnahmen und Ausgaben im Rahmen seiner Tätigkeit für die Träger der Rentenversicherung unter Berücksichtigung der Grundsätze des Satzes 1. Die Prüfungsergebnisse sind dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Eine interne Prüfung reicht im Rahmen dieser Verpflichtung aus.

Absatz 4 legt im Interesse eines wirtschaftlichen und effektiven Verfahrens fest, daß die Rentenversicherungsträger dem Postrentendienst Aufträge und Auftragsänderungen grundsätzlich in maschineller Form und rechtzeitig zuzuleiten haben.

Absatz 5 verpflichtet den Postrentendienst dazu, die Rentenversicherungsträger im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorschriften über alle Vorgänge zu unterrichten, die ihm im Rahmen des gesetzlichen Auftragsverhältnisses bekannt werden und die für die Aufgabenerfüllung der Rentenversicherungsträger erforderlich sind. Dazu gehört insbesondere eine umfassende Unterrichtung über Veränderungen bei personenbezogenen Daten und über statistisches Material.

Absatz 6 entspricht der bisherigen Praxis. Der Regelung kommt im Hinblick auf die bevorstehende Privatisierung der Unternehmen der Deutschen Bundespost und den damit langfristig einhergehenden personellen Veränderungen (Abnahme der Zahl der Beschäftigten mit Beamtenstatus) erhöhte Bedeutung zu. Sie verlangt u.a., Sicherheitsvorkehrungen zur Sicherung der Datenbestände zu treffen und auch für Streikfälle vorzusorgen.

Zu § 4 - Verantwortungsbereiche -

Absatz 1 grenzt die Verantwortungsbereiche der Träger der Rentenversicherung und des Postrentendienstes im Verhältnis zueinander nach der Aufgabenverteilung im Rahmen des gesetzlichen Auftragsverhältnisses ab.

Absatz 2 stellt klar, daß sich die interne Abgrenzung der Verantwortungsbereiche nach Absatz 1 nicht auf das Verhältnis zu den Leistungsberechtigten auswirkt. Ihnen gegenüber verbleibt es gemäß § 119 Abs. 4 SGB VI bei der Verantwortung der Träger der Rentenversicherung, soweit nicht im Bereich des Datenschutzes gesetzlich (z. B. durch § 35 SGB I) eine andere Abgrenzung der Verantwortung vorgesehen ist.

Zu § 5 - Ergänzende Regelungen -

Absatz 1 sieht vor, daß der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und der Postrentendienst durch Vereinbarung ergänzende Regelungen zur näheren Ausgestaltung der ihnen obliegenden Aufgaben treffen, wenn dies in dieser Verordnung vorgeschrieben oder zugelassen oder aus sonstigen Gründen erforderlich oder zweckmäßig ist. Damit wird an die bisherige Praxis angeknüpft, die in den Bestimmungen für das Rentenzahlverfahren (RZB) ih-

ren Ausdruck gefunden und sich bewährt hat. Zur Willensbildung innerhalb des Verbandes Deutschen Rentenversicherungsträger wird auf die Begründung zu § 2 Abs. 2 Bezug genommen.

Nach Absatz 2 bedürfen Vereinbarungen, die sich (mittelbar) auf Rechte oder Pflichten Dritter auswirken oder die Vergütung des Postrentendienstes betreffen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörden. Die Regelung soll eine möglichst frühzeitige Einschaltung der Aufsichtsbehörden in Fällen sicherzustellen, in denen Vereinbarungen Drittwirkungen entfalten oder finanzielle Auswirkungen haben. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und das Bundesministerium für Post und Telekommunikation haben als Aufsichtsbehörden darauf zu achten, daß die Vereinbarungen Gesetz und sonstigem Recht Rechnung tragen. Die Zustimmung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden

Absatz 3 schreibt für die Vereinbarungen Schriftform vor und bestimmt, daß diejenigen ergänzenden Regelungen für den Postrentendienst, die auf Dauer von Bedeutung sind, vom Postrentendienst dokumentiert und den Beteiligten zur Verfügung gestellt werden. Dritte werden auf Anforderung vom Postrentendienst ganz oder teilweise über die getroffenen Vereinbarungen unterrichtet. Soweit dem Postrentendienst dadurch Auslagen entstehen, kann er diese erstattet verlangen.

Zu § 6 - Zahlungsauftrag -

Absatz 1 stellt sicher, daß der Postrentendienst bei der Auszahlung von Geldleistungen grundsätzlich nur aufgrund eines entsprechenden Auftrags der Rentenversicherungsträger tätig wird.

Absatz 2 konkretisiert die Anforderungen an den Zahlungsauftrag. Der Zahlungsauftrag muß nicht nur die zur Auszahlung erforderlichen Angaben, sondern auch Angaben für die Erfüllung der mit der Auszahlung im Zusammenhang stehenden Aufgaben enthalten.

Absatz 3 stellt im Interesse eines rationellen Zahlungsverfahrens besondere Anforderungen an Aufträge zur Auszahlung laufender Geldleistungen.

Absatz 4 sieht im Interesse der Rechtssicherheit vor, daß Zahlungsaufträge, die den vorgeannten Anforderungen nicht entsprechen, vom Postrentendienst grundsätzlich an den zuständigen Rentenversicherungsträger zurückzugeben sind. Der Verband Deutscher

Rentenversicherungsträger und der Postrentendienst können ein anderes Verfahren vereinbaren (z.B. für Fälle, in denen der Postrentendienst in der Lage ist, fehlende Angaben selbst zu ermitteln oder unschlüssige Angaben zu korrigieren).

Zu § 7 - Zahlung ohne Zahlungsauftrag -

Nach Absatz 1 soll der Postrentendienst beim Tod eines Versicherten an dessen Witwe oder Witwer auch ohne einen entsprechenden Zahlungsauftrag des zuständigen Rentenversicherungsträgers einen Sterbequartalsvorschuß zahlen. Die Soll-Vorschrift läßt Ausnahmen zu (z. B. bei Witwern, wenn eine wirksame Erklärung über die weitere Anwendung des bis zum 31.12.1985 geltenden Hinterbliebenenrentenrechts abgegeben worden ist). Der Vorschuß ist innerhalb eines Monats schriftlich unter Vorlage der Sterbeurkunde zu beantragen. Die Monatsfrist stellt sicher, daß auch die Hinterbliebenen eines Versicherten, der zu Beginn eines Kalendermonats verstorben ist, nach dem Ausbleiben der Rente für den Folgemonat noch die Möglichkeit haben, in den Genuß der unbürokratischen und raschen Auszahlung des Sterbequartalsvorschusses durch den Postrentendienst zu kommen. Wird die Frist versäumt, kann die Zahlung eines Vorschusses nur noch durch den zuständigen Träger der Rentenversicherung veranlaßt werden.

Absatz 2 regelt die Höhe des Vorschusses. Der Vorschuß wird auf der Grundlage des Dreifachen der Versichertenrente des Verstorbenen im Sterbemonat berechnet. Er muß dem Dreifachen der Versichertenrente jedoch nicht entsprechen, da bestimmte Leistungen (z. B. ein Beitragszuschuß zur Krankenversicherung nach § 106 SGB VI, ein Auffüllbetrag nach § 315 a SGB VI, ein Rentenzuschlag nach § 319 a SGB VI oder ein Übergangszuschlag nach § 319 b SGB VI) bei der Berechnung des Vorschusses nicht berücksichtigt werden können.

Absatz 3 sieht eine entsprechende Anwendung der Anrechnungs- und Erstattungsvorschrift des § 42 Abs. 2 und 3 SGB I vor, da die Vorschußgewährung durch den Postrentendienst wie eine Vorschußgewährung durch den zuständigen Rentenversicherungsträger behandelt werden muß.

Zu § 8 - Zahlungsempfänger -

Die Vorschrift definiert den in den weiteren Vorschriften verwandten Begriff der Zahlungsempfänger, an die die Auszahlung zu bewirken ist. Zahlungsempfänger sind danach grund-

sätzlich die Berechtigten. Dies gilt nur dann nicht, wenn und soweit Dritte nach den in § 8 genannten Vorschriften des materiellen Rechts berechtigt sind, die Auszahlung an sich zu verlangen. Inkassobevollmächtigte wurden dabei nicht berücksichtigt, da Inkassovollmächtigen regelmäßig eine Umgehung des § 53 Abs. 2 und 3 SGB I darstellen.

Zu § 9 - Zahlungsweise -

Die Vorschrift regelt die Zahlungsweise unterschiedlich je nachdem, ob es sich um eine Inlandszahlung oder um eine Auslandszahlung handelt.

Absatz 1 bestimmt, daß Inlandszahlungen grundsätzlich auf ein Konto des Zahlungsempfängers oder einer von ihm benannten Vertrauensperson bei einem Geldinstitut im Inland erfolgen sollen (Grundsatz der Kontenzahlung). Soweit eine Zahlung auf ein Konto nicht möglich ist (z. B. weil der Berechtigte nicht über ein Konto verfügt), soll die Zahlung in einer für die Träger der Rentenversicherung möglichst (d.h. insbesondere unter Berücksichtigung des Absatzes 3) wirtschaftlichen Form ausgeführt werden. Bei Scheckzahlungen ist § 10 Abs. 2 zu beachten.

Absatz 2 übernimmt den Grundsatz der Kontenzahlung nicht für Auslandszahlungen, weil diese Zahlungsform im Auslandsverkehr häufig mit erheblichen Mehrkosten gegenüber anderen Zahlungsformen (z. B. der Scheckzahlung) verbunden ist. Die Regelung verpflichtet den Postrentendienst daher, die Auszahlung in einer für die Rentenversicherungsträger möglichst (d. h. insbesondere unter Berücksichtigung des Absatzes 3 und unter Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten) wirtschaftlichen Form auszuführen. Bei Scheckzahlungen ist § 10 Abs. 2 zu beachten.

Absatz 3 gewährleistet, daß den berechtigten Interessen der Zahlungsempfänger Rechnung zu tragen ist, auch wenn dadurch Mehraufwendungen entstehen (z. B. bei gehbehinderten Zahlungsempfängern, die nicht mehr in der Lage sind, regelmäßig ihre nächstgelegene Bank aufzusuchen), soweit die Mehraufwendungen im Hinblick auf die Umstände des Einzelfalls gerechtfertigt erscheinen. Die Regelung modifiziert, soweit ihre Voraussetzungen vorliegen, die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehene Art und Weise der Zahlung.

Absatz 4 legt den Beteiligten die Pflicht auf, das Zahlungsverfahren so auszugestalten, daß laufende Geldleistungen den Zahlungsempfängern nach dem gewöhnlichen Verfahrensablauf eines Geldtransfers zum Fälligkeitstag zur Verfügung stehen und einmalige Geldleistungen unverzüglich nach der Erteilung des Zahlungsauftrags bewirkt werden.

Zu § 10 - Nicht ausführbare Zahlungen -

Absatz 1 regelt die Verfahrensweise bei Zahlungen, die aufgrund unrichtiger Angaben von Namen, Anschrift oder Konto der Zahlungsempfänger oder aus sonstigen Gründen nicht bewirkt werden können oder aufgrund einer gesteigerten Übermittlungsgefahr nur mit hohem Verlustrisiko für die Träger der Rentenversicherung bewirkt werden können (z.B. Zahlungen in Krisengebiete). Die Regelung sieht für diese Zahlungen, die nach dem bisherigen Sprachgebrauch der Praxis als unanbringliche Zahlungen bezeichnet werden, vorrangig eine Verfahrensweise vor, die einen Zugang der Zahlung noch ermöglichen soll, bevor der Zahlungsauftrag an die Rentenversicherungsträger zurückgegeben wird.

Absatz 2 verpflichtet den Postrentendienst, dafür Sorge zu tragen, daß bei einer Zahlung durch Schecks oder vergleichbare Zahlungsmittel (z.B. Zahlungsanweisung zur Verrechnung) die nicht eingelösten Zahlungsmittel regelmäßig erfaßt und die nicht ausgezahlten oder zurückgeflossenen Beträge dem zuständigen Rentenversicherungsträger wieder gutgebracht werden. Die Regelung gilt auch für die - vor allem im Auslandszahlungsverkehr gebräuchlichen - Formen der Scheckzahlung, bei denen die Konten des Postrentendienstes nicht erst aufgrund der Einlösung der versandten Schecks mit den Scheckbeträgen belastet werden, sondern schon im voraus aufgrund eines "Einkaufs" der versandten Schecks bei Banken, bei denen der Postrentendienst kein Konto unterhält. Die Erfassungszeiträume können hier allerdings in angemessenem Rahmen den Besonderheiten im Auslandszahlungsverkehr angepaßt werden. Der Gegenwert der nicht eingelösten Schecks oder vergleichbaren Zahlungsmittel ist dem Postrentendienst und damit den Rentenversicherungsträgern unverzüglich nach der Erfassung mit einer angemessenen Verzinsung zur Verfügung zu stellen. Bei der Beurteilung der Frage, ob die Verzinsung angemessen ist, können ausnahmsweise auch die an die Geldinstitute für die Auszahlung zu zahlenden Entgelte mitberücksichtigt werden, wenn der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit bei einer Gesamtbetrachtung so offensichtlich gewahrt ist, daß der Gesichtspunkt der Kostentransparenz zurückgestellt werden kann. Der Postrentendienst hat den jeweiligen Geldinstituten vertraglich entsprechende überwachbare Verpflichtungen aufzuerlegen.

Zu § 11 - Nicht zugegangene Zahlungen -

Absatz 1 verpflichtet den Postrentendienst, die Zahlungsempfänger bei der Nachforschung nach dem Verbleib von Zahlungen zu unterstützen, die dem Empfänger nicht zugegangen sind.

Absatz 2 ermöglicht in diesen Fällen auch Vorschußzahlungen des Postrentendienstes, soweit es sich nicht um Kontenzahlungen handelt, deren Verbleib verhältnismäßig kurzfristig geklärt werden kann.

Zu § 12 - Änderung von Zahlungsaufträgen durch die Träger der Rentenversicherung -

Absatz 1 regelt die Einstellung der Zahlung und sonstige Änderungen des Zahlungsauftrags durch die Rentenversicherungsträger. Änderungen, die nicht den Grund des Anspruchs des Berechtigten betreffen (z. B. Zuständigkeitsänderungen oder Änderungen des Zahlungsbetrags), sollen nicht zu einer Zahlungsunterbrechung führen.

Absatz 2 verpflichtet die Träger der Rentenversicherung grundsätzlich, die Zahlungsempfänger über eine bevorstehende Zahlungseinstellung oder eine Änderung des Zahlungsbetrags laufender Geldleistungen zu unterrichten.

Zu § 13 - Änderungen von Zahlungsdaten oder der Zahlweise durch die Berechtigten oder Zahlungsempfänger -

Die Vorschrift bestimmt, daß die Berechtigten oder Zahlungsempfänger Änderungen, die für die Auszahlung oder Zahlweise von Bedeutung sind, und gewünschte Änderungen der Zahlungsweise unmittelbar dem Postrentendienst mitteilen sollen. Namensänderungen sind nachzuweisen.

Zu § 14 - Änderungen von Zahlungsdaten durch Dritte -

Die Vorschrift legt entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis fest, in welchen Fällen Dritte eine Änderung von Zahlungsdaten beantragen können.

Absatz 1 sieht vor, daß Geldinstitute aus Gründen der Verfahrensvereinfachung mit Zustimmung der Zahlungsempfänger beantragen können, neue Kontonummern der Zahlungsempfänger zu berücksichtigen. Die Regelung betrifft vor allem banktechnisch bedingte Änderungen von Kontonummern, sie betrifft nicht Änderungen der Bankverbindung selbst.

Nach Absatz 2 können Vormünder und Betreuer des Berechtigten beantragen, als Zahlungsempfänger eingesetzt zu werden, wenn sie ihre Rechtstellung und gegebenenfalls ihren Aufgabenbereich dem Postrentendienst nachweisen.

Nach Absatz 3 können Sozialhilfeträger oder Hauptfürsorgestellen beantragen, als Zahlungsempfänger eingesetzt zu werden, wenn ein Erstattungsanspruch nach § 104 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuchs wegen Heimunterbringung besteht.

Absatz 4 regelt die Behandlung von Anträgen anderer Personen oder Stellen auf Einsetzung als Zahlungsempfänger.

Absatz 5 sieht für den Regelfall eine Unterrichtung der Personen oder Stellen vor, die von Änderungen nach Absatz 1 oder 2 betroffen sind. Über Änderungen nach Absatz 3 erfolgt die Unterrichtung durch den zuständigen Träger der Sozialhilfe

Zu § 15 - Zahlungseinstellung durch den Postrentendienst

Die Vorschrift verpflichtet den Postrentendienst, in bestimmten Fällen die Zahlung auch ohne einen entsprechenden Auftrag der Rentenversicherungsträger einzustellen, um eine Erbringung offensichtlich ungerechtfertigter Leistungen zu vermeiden.

Absatz 1 betrifft bestimmte Fälle, in denen ein nicht nur vorübergehendes Auszahlungshindernis bei den Zahlungsempfängern vorliegt.

Absatz 2 betrifft bestimmte Fälle, in denen der der Zahlung zugrundeliegende Rentenbescheid durch Tod des Berechtigten oder durch Wiederheirat des Berechtigten einer Witwenrente, einer Witwerrente oder einer Erziehungsrente nach § 39 Abs. 2 SGB X unwirksam geworden ist.

Absatz 3 ermöglicht es, durch eine Vereinbarung zwischen dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und dem Postrentendienst auch in den Fällen eine Einstellung der Zahlung vorzusehen, in denen andere als die in Absatz 1 genannten Auszahlungshindernisse vorliegen oder der der Zahlung zugrundeliegende Leistungsbescheid aus anderen als den in Absatz 2 genannten Gründen unwirksam geworden ist. In der Vereinbarung ist sicherzustellen, daß die Betroffenen über die Zahlungseinstellung unterrichtet werden. Die Vereinbarung bedarf nach § 5 Abs. 2 der Zustimmung der Aufsichtsbehörden.

Zu § 16 - Rückforderung zu Unrecht erbrachter Geldleistungen -

Absatz 1 weist den Postrentendienst im Verhältnis zu den Rentenversicherungsträgern grundsätzlich die Aufgabe zu, Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tode des Berechtigten zu Unrecht erbracht wurden, von dem Geldinstitut zurückzufordern, dem sie überwiesen wurden. Die Regelung sieht vor, daß der Postrentendienst solche Überzahlungen über § 118 Absatz 3 SGB VI hinaus auch von ausländischen Geldinstituten zurückzufordern hat. Bei erfolgloser Rückforderung hat der Rentenversicherungsträger über die weiteren Maßnahmen zu befinden und diese zu veranlassen. Eine Rückforderung soll unterbleiben, wenn der Postrentendienst (z.B. auf Grund der zur Zahlungseinstellung führenden Unterlagen) Grund zur Annahme hat, daß mit einer Witwenrente oder Witwerrente aufgerechnet werden kann. Darüber hinaus soll eine Rückforderung bei Beträgen bis zur Hälfte des aktuellen Rentenwertes im Inland und bei Beträgen bis zum Eineinhalbfachen des aktuellen Rentenwertes im Ausland unterbleiben, da der mit einer Rückforderung verbundene Aufwand hier in der Regel das wirtschaftliche Ergebnis der Rückforderung übersteigt, so daß der Träger der Rentenversicherung entsprechende Rückforderungsansprüche nach § 76 Abs. 2 Nr. 2 SGB IV in Verbindung mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit niederschlagen hätte. Er hat die Rentenversicherungsträger im Rahmen des § 3 Abs. 5 jeweils entsprechend zu unterrichten.

Absatz 2 betrifft die Einstellung der zurückgeflossenen Beträge in die Monatsübersicht.

Zu § 17 - Anpassungsauftrag -

Die Vorschrift legt fest, daß die Durchführung der Anpassung von Geldleistungen durch den Postrentendienst einen Anpassungsauftrag der Träger der Rentenversicherung voraussetzt, der vor allem die Anpassungsprogramme zu enthalten hat. Das heißt, daß die Erstellung der Anpassungsprogramme in den Aufgabenbereich der Rentenversicherungsträger fällt. Geldleistungen, die der Postrentendienst nicht mit den ihm von den Rentenversicherungsträgern zu Verfügung gestellten Anpassungsprogrammen anpassen kann, sind von diesen selbst anzupassen. Der Anpassungsauftrag kann sich auch auf Anpassung bestimmter Leistungen oder Leistungsbestandteile beschränken (z. B. auf die Anpassung von Renten die mit bestimmten ausländischen Leistungen zusammentreffen oder auf die Anpassung der Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner).

Zu § 18 - Art und Weise der Anpassung, Anpassungsmitteilung -

Absatz 1 verpflichtet den Postrentendienst in den Fällen, in denen er mit den von den Rentenversicherungsträgern zur Verfügung gestellten Anpassungsprogramme die Anpassung berechnet oder von den Trägern der Rentenversicherung rechtzeitig die Anpassungsdaten erhält, die Anpassungsmitteilungen zu erstellen, an die Zahlungsempfänger zu versenden und die neuen Zahlbeträge anzuweisen. Sind Zahlungsempfänger und Berechtigte nicht identisch, so soll der Zahlungsempfänger den Berechtigten unterrichten. Der Zahlungsempfänger kann aber auch veranlassen, daß die Anpassungsmitteilung vom Postrentendienst unmittelbar an den Berechtigten übersandt wird.

Nach Absatz 2 hat der Postrentendienst in den Fällen, in denen er die Anpassung von Geldleistungen nicht selbst berechnet oder von den Trägern der Rentenversicherung nicht rechtzeitig die Anpassungsdaten erhält, die Zahlungsempfänger darüber zu unterrichten, daß die Anpassung durch die Rentenversicherungsträger erfolgt.

Absatz 3 regelt den Inhalt der Anpassungsmitteilung. Die Anpassungsmitteilung muß danach alle Angaben enthalten, die erforderlich sind, damit der Empfänger auf der Grundlage des Rentenbescheids die ordnungsgemäße Durchführung der Anpassung überprüfen kann.

Nach Absatz 4 haben der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und der Postrentendienst Form und Inhalt der Anpassungsmitteilung und des Merkblatts für jede Rentenanpassung neu zu vereinbaren, um die erforderliche Aktualität der darin enthaltenen Informationen für den Empfänger sicherzustellen. Die Vereinbarung bedarf nach § 5 Abs. 2 der Zustimmung der Aufsichtsbehörden.

Absatz 5 regelt die Behandlung von Einwendungen gegen die Anpassungsmitteilung. Der zuständige Rentenversicherungsträger hat die Einwendungen je nach ihrem Inhalt als Genvorstellung oder als Rechtsbehelf anzusehen.

Zu § 19 - Unterrichtung der Träger der Rentenversicherung und anderer Stellen -

Die Vorschrift legt fest, daß die Träger der Rentenversicherung durch den Postrentendienst über die sich aus der Durchführung der Anpassung ergebenden neuen Beträge unterrichtet werden. Andere Stellen erhalten diese Auskunft im Rahmen des Rentenauskunftsverfahrens nach § 22.

Zu § 20 - Aufgaben im Rahmen der sozialen Sicherung der Rentner -

Absatz 1 bestimmt, daß der Postrentendienst auf dem Gebiet der sozialen Sicherung der Rentner auf Verlangen der Träger der Rentenversicherung bestimmte Aufgaben zu übernehmen hat, die im Zusammenhang mit der Auszahlung von Geldleistungen durch den Postrentendienst stehen. Hierzu gehört nach Nummer 1 die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen für Rentner (z.B. bei Rentnern, die in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung versichert sind), nach Nummer 2 die Erstellung von Abrechnungsunterlagen, wenn geschuldete Sozialversicherungsbeiträgen im Sinne der Nummer 1 mit Forderungen der Träger der Rentenversicherung gegen die Zahlungsempfänger aufgerechnet werden (z.B. bei der allgemeinen Krankenversicherung der Rentner) sowie nach Nummer 3 die Erfüllung gesetzlicher Auskunft- und Mitteilungspflichten der Träger der Rentenversicherung im Zusammenhang mit der sozialen Sicherung der Rentner (z.B. nach § 267 Abs. 6 und § 272 SGB V).

Absatz 2 sieht vor, daß das Nähere durch Vereinbarung zwischen den Trägern der Rentenversicherung und dem Postrentendienst zu regeln ist. Soweit sich dadurch eine wesentliche Erweiterung der bisherigen Aufgaben des Postrentendienstes ergibt, kann dieser dafür ein angemessenes zusätzliches Entgelt verlangen (§ 33 Abs. 4 Satz 2).

Zu § 21 - Ausstellung von Rentnerausweisen -

Die Vorschrift bestimmt, daß der Postrentendienst den Zahlungsempfänger im Rahmen der Rentenanpassung jeweils einen aktuellen Rentnerausweis in ausweisgerechter Form zur Verfügung zu stellen hat. Der Renterausweis darf nur die personenbezogenen Daten enthalten, die erforderlich sind, um der Ausweisfunktion Rechnung zu tragen. Dazu gehört auch das Geburtsdatum, da der Ausweis mangels eines Lichtbildes grundsätzlich nur in Verbindung mit dem Personalausweis gültig sein soll. Die Angabe der Versicherungsnummer - als Bestandteil der Postrentennummer - ist erforderlich, weil der Rentnerausweis nicht nur eine vereinfachte Inanspruchnahme von Vergünstigungen (z. B. im Verkehrswesen oder im kulturellen Bereich) ermöglichen soll, sondern auch eine gezielte Inanspruchnahme von Auskunfts- und Beratungsleistungen des Postrentendienstes (z. B. bei Nachforschungen nach dem Verbleib von Zahlungen durch das örtliche Postamt) und der Rentenversicherungsträger. Der Ausweis darf für sich allein jedoch kein automatisiertes Abrufverfahren ermöglichen. Durch Vereinbarung zwischen dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und dem Postrentendienst kann festgelegt werden, daß der Rentnerausweis (für alle Rentner oder nur

für bestimmte Gruppen von Rentnern) unmittelbar vom zuständigen Träger der Rentenversicherung ausgestellt wird.

Zu § 22 - Erteilung von Auskünften für die Träger der Rentenversicherung -

Die Vorschrift regelt das Rentenauskunftsverfahren.

Absatz 1 bestimmt, daß der Postrentendienst für die Rentenversicherungsträger die Erteilung von Auskünften übernimmt, die sonst von den Rentenversicherungsträgern zu erteilen wären oder erteilt werden könnten, soweit der Postrentendienst diese Auskünfte aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden oder zur Verfügung gestellten Sozialdaten zu erteilen vermag. Der Kreis der Empfänger und der erforderliche Datenumfang sind vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger im Rahmen des § 151 SGB VI festzulegen. Denn insoweit hat der Verband für die Rentenversicherungsträger das Auftragsverhältnis im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu konkretisieren, also den Kreis der Empfänger und den Umfang der Daten innerhalb der o.a. datenschutzrechtlichen Vorschrift unter Erfordernisgesichtspunkten generell abstrakt festzulegen. § 69 SGB X sowie sonstige datenschutzrechtliche Vorschriften (z. B. die melderechtlichen Vorschriften über die Zweckbestimmung der Sterbedaten) bleiben unberührt.

Nach Absatz 2 erfolgt die Erteilung der Auskünfte entsprechend der bisherigen Praxis grundsätzlich nur in einem maschinellen Verfahren.

Absatz 3 sieht vor, daß Auskünfte an Landes- oder Kommunalbehörden nur über zentrale Vermittlungsstellen erteilt werden, deren Zuständigkeitsbereich zumindest das Gebiet eines Bundeslandes umfaßt.

Absatz 4 soll sicherstellen, daß die Empfänger der Auskünfte bei einer Auskunftserteilung durch den Postrentendienst im Auftrag der Träger der Rentenversicherung nicht ungerechtfertigt besser stehen als bei einer Auskunftserteilung durch die Träger der Rentenversicherung selbst. Soweit die Träger der Rentenversicherung für die Erteilung der Auskünfte von den Empfängern eine Erstattung von Verwaltungskosten und Auslagen verlangen können, sollen der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und der Postrentendienst daher vereinbaren, daß auch der Postrentendienst Auskünfte nur gegen eine entsprechende Kostenerstattung erteilt. Die Sollvorschrift läßt Ausnahmen auch von einer Kosten-Nutzen-Analyse im Rahmen des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu. Die erstatteten Beträge sind im Rahmen des bestehenden Auftrags- und Treuhandverhältnisses ge-

maß § 3 Abs. 1 und 2 den Trägern der Rentenversicherung gutzubringen. Dies soll im Rahmen der Vergütungsabrechnung erfolgen.

Zu § 23 - Einholung von Auskünften für die Träger der Rentenversicherung -

Die Vorschrift gibt den Rentenversicherungsträgern in Anlehnung an die bisherige Praxis und im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (§§ 151 SGB VI, 69 SGB X, 35 SGB I) die Möglichkeit, den Postrentendienst auch mit der Einholung von Auskünften im Rahmen der Amtshilfe bei öffentlichen Stellen außerhalb der Rentenversicherung zu beauftragen (z. B. mit der Einholung von Auskünften über Unfallrenten für die Festsetzung von Versichertenrenten der Rentenversicherung oder mit der Einholung von Auskünften über das zu berücksichtigende Einkommen für die Festsetzung von Hinterbliebenenrenten in der Renten- und Unfallversicherung). Sie berechtigt den Postrentendienst insoweit auch zur Datenerhebung, enthält jedoch keine Ausnahme vom Ersterhebungsgrundsatz, sondern setzt voraus, daß für die Rentenversicherungsträger - und damit für den Postrentendienst - eine Rechtsgrundlage für die Datenerhebung gegeben ist und daß auch eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung der vom Postrentendienst erhobenen Daten an die Rentenversicherungsträger besteht. Das Verfahren ist dem Rentenauskunftsverfahren nachgebildet, d. h. insbesondere auf ein maschinelles Verfahren beschränkt. Die Einholung von Auskünften für die Rentenversicherungsträger ist gemäß § 33 Abs. 4 Satz 2 ggf. gesondert zu vergüten.

Zu § 24 - Überwachung der Zahlungsvoraussetzungen bei Inlandszahlungen -

Absatz 1 weist dem Postrentendienst die Aufgabe zu, die ihm von den Meldebehörden gemäß § 4 Abs. 1 der Zweiten Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes vom 26. Juni 1984 (BGBl. I S. 810) übermittelten Sterbedaten im Rahmen der Zweckbestimmung der Übermittlung auszuwerten und der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zuzuleiten. Lebensbescheinigungen dürfen nur eingeholt werden, soweit dies zur Ergänzung des maschinellen Sterbedatenabgleichs erforderlich ist.

Absatz 2 regelt das Verfahren in Fällen, in denen Schreiben des Postrentendienstes an Berechtigte oder Zahlungsempfänger (z.B. Anpassungsmittelungen) nicht zustellbar sind. Er bestimmt, daß weitere Zahlungen in diesen Fällen bis zur Ermittlung der richtigen Anschrift als nicht ausführbar gelten (§ 10 Abs. 1). Der Postrentendienst soll unabhängig davon versuchen, die richtige Anschrift zu ermitteln. Erscheint dies aussichtslos oder erweisen sich die

Bemühungen innerhalb einer angemessenen Frist als erfolglos, ist der Zahlungsauftrag an den zuständigen Träger der Rentenversicherung zurückzugeben.

Zu § 25 - Überwachung der Zahlungsvoraussetzungen bei Auslandszahlungen -

Bei laufenden Auslandszahlungen kann eine Überwachung der Zahlungsvoraussetzungen grundsätzlich nur durch Einholung von Lebensbescheinigungen erfolgen. Diese hat durch den Postrentendienst zu erfolgen. Die Beteiligten können Abweichendes vereinbaren, soweit das Vorliegen der Zahlungsvoraussetzungen auf andere Weise ebenso wirksam überwacht werden kann (z.B. durch Verbindungsstellen der Rentenversicherungsträger im Ausland). Lebensbescheinigungen ausländischer Stellen sind grundsätzlich von der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu beglaubigen, soweit die Urkunden nicht aufgrund des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961, aufgrund von EG-Recht oder aufgrund von Sozialversicherungsabkommen von der Legalisation befreit sind.

Zu § 26 - Aufgaben im Rahmen der Statistik -

Die Vorschrift konkretisiert die auf § 119 Abs. 3 SGB VI beruhende Verpflichtung des Postrentendienstes zu Lieferung statistisches Materials für das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger. Die Verpflichtung ist auf die Aufbereitung der Daten beschränkt, die beim Postrentendienst anfallen. Es dürfen nur anonymisierte Daten geliefert werden. Der Datenumfang wird durch § 79 SGB IV begrenzt.

Zu § 27 - Sonstige Aufgaben -

Die Vorschrift ermöglicht es, dem Postrentendienst durch Vereinbarung sonstige Aufgaben zu übertragen, die mit der Auszahlung oder der Durchführung der Anpassung von Geldleistungen im Zusammenhang stehen. Eine Erhebung oder Verarbeitung personen-bezogener Daten durch den Postrentendienst darf nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgen. Die Erfüllung der Aufgaben durch den Postrentendienst ist gemäß § 33 Abs. 4 Satz 2 ggf. gesondert zu vergüten. Die Vereinbarung bedarf im Rahmen des § 5 Abs. 2 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Zu § 28 - Pflicht zur Zahlung monatlicher Vorschüsse -

Die Vorschrift ergänzt die in § 119 Abs. 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch enthaltene Pflicht der Träger der Rentenversicherung zur monatlichen Vorschußzahlung an den Postrentendienst.

Zu § 29 - Höhe der Vorschüsse -

Absatz 1 bestimmt die Maßstäbe, nach denen die Höhe der Vorschüsse gemäß § 119 Abs. 5 Satz 1 SGB VI zu ermitteln ist. Die Höhe der Vorschüsse soll danach grundsätzlich den zu erwartenden Ausgaben für die Auszahlung der Geldleistungen entsprechen.

Absatz 2 regelt das Verfahren gemäß § 119 Abs. 5 Satz 2 SGB VI. Danach ist die Höhe der Vorschüsse - für die einzelnen Organisationsbereiche getrennt - jeweils rechtzeitig im voraus im Benehmen mit dem Postrentendienst festzusetzen.

Zu § 30 - Fälligkeit der Vorschüsse -

Absatz 1 sieht vor, daß die Vorschüsse für Inlandszahlungen einen Bank-Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag der laufenden Renten zu zahlen sind. Das ist ein Bank-Geschäftstag später als bisher. Der Eingang der Vorschüsse, die Buchungen auf den Konten des Postrentendienstes und die Weiterleitung der Gelder von den Konten des Postrentendienstes auf die Konten der Banken der Zahlungsempfänger sollen - und können aufgrund einer entsprechenden Zusage der Deutschen Bundespost POSTBANK - danach künftig an einem einzigen Bank-Geschäftstag erfolgen.

Absatz 2 enthält eine Ausnahmeregelung zu Absatz 1 für den Fall, daß sich die Konditionen der Deutschen Bundespost POSTBANK für den Postrentendienst ändern. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß der Postrentendienst den Zahlungsverkehr über Geldinstitute abwickelt und daher auf einen früheren Vorschußeingang angewiesen ist, wenn kein Bankinstitut sicherstellen kann, daß die von den Rentenversicherungsträgern gemäß Absatz 1 gezahlten Vorschüsse taggleich weitergeleitet werden. Als Geldinstitut im Sinne dieser Regelung ist auch die Deutsche Bundesbank anzusehen.

Absatz 3 enthält eine Ausnahmeregelung zu Absatz 1. Die Regelung ermöglicht es, für Vorschüsse, die Einmalzahlungen betreffen (derzeit ca. 500 Mio DM monatlich), mehrere Vorschußtermine innerhalb eines Kalendermonats festzulegen, so daß sie z.B. jeweils zu einem Drittel am Fälligkeitstag der Vorschüsse für laufende Zahlungen sowie am 10. und 20. Tag danach fällig werden. Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger wird von dieser Möglichkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit insbesondere dann Gebrauch zu machen haben, wenn die Nutzungsvorteile im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 bis 5 hinter den Vorteilen zurückbleiben, die den Trägern der Rentenversicherung bei einem späteren Abfluß der entsprechenden Mittel zufließen würden.

Absatz 4 regelt die Konkretisierung der Fälligkeitstermine gemäß den Absätzen 1 und 2 durch das Bundesversicherungsamt. Die Termine sind mit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte abzustimmen.

Absatz 5 legt fest, daß verspätet gezahlte Vorschüsse zu verzinsen sind. Als Zinssatz wird entsprechend der bisherigen Praxis ein Satz von 2 vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank festgelegt.

Zu § 31 - Abrechnung -

Die Vorschrift betrifft die Abrechnung der Vorschüsse für die Auszahlung von Geldleistungen.

Absatz 1 regelt die Pflichten des Postrentendienstes im Rahmen des Abrechnungsverfahrens. Er bestimmt, daß der Postrentendienst die Vorschüsse und ausgeführten Zahlungen monatlich in einer Monatsübersicht und jährlich in einer Jahresabrechnung zusammenzustellen hat und regelt, welche Angaben darüber hinaus in die Übersicht und in die Jahresabrechnung aufzunehmen sind, um eine ordnungsgemäße Festsetzung der künftigen Vorschüsse für die Auszahlung von Geldleistungen und eine ordnungsgemäße Durchführung der Abrechnung nach § 227 SGB VI zu gewährleisten. Zu den zusätzlichen Angaben gehören insbesondere auch die Beträge für die Krankenversicherung der Rentner und die Anteile der knappschaftlichen Rentenversicherung..

Absatz 2 regelt die Verwendung der Monatsübersicht für die Festsetzung der künftigen Vorschüsse für die Auszahlung von Geldleistungen

Absatz 3 regelt die Verwendung der Jahresabrechnung. Er konkretisiert in diesem Zusammenhang die Aufgaben des Bundesversicherungsamts und regelt den sich aus der Abrechnung ergebenden Ausgleich.

Zu § 32 - Anspruch auf angemessene Vergütung -

Absatz 1 begründet einen Anspruch des Postrentendienstes auf angemessene Vergütung. Dies gilt auch, soweit sich der Anspruch nicht unmittelbar aus § 119 Abs. 6 SGB VI ergibt. Denn die Vorschrift gilt auf der Grundlage des § 620 Abs. 3 RVO und des § 29 Abs. 3 GAL auch für diejenigen Sozialversicherungsträger, für die der Postrentendienst nach dem Recht der Unfallversicherung tätig wird.

Absatz 2 enthält eine Definition der angemessenen Vergütung entsprechend der Begründung des Regierungsentwurfs zum Rentenreformgesetz 1992 (Bundestags Drs. 11/4124 S. 179). Danach sind sowohl die Verwaltungskosten des Postrentendienstes als auch die Auslagen des Postrentendienstes für die erforderliche Inanspruchnahme von Dienstleistungen Dritter zu berücksichtigen, um

1. die Kostenstruktur zu verdeutlichen und damit zu einer wirtschaftlichen Inanspruchnahme der Dienste des Postrentendienstes durch die Sozialversicherungsträger beizutragen und
2. die Erwirtschaftung eines angemessenen Selbstfinanzierungsbeitrags des Postrentendienstes im Rahmen der Vergütung sachgerecht auf die Verwaltungskosten beschränken zu können.

Die Angemessenheit der Vergütung ist unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 3 Abs.3) zu beurteilen. Einnahmen und Vergünstigungen, die

1. sich aus der Erfüllung von Pflichtaufgaben und Pflichtaufgaben auf Antrag (§ 1 Abs. 1 und 2) ergeben oder damit im Zusammenhang stehen und
2. die Verwaltungskosten oder Auslagen des Postrentendienstes mindern oder bei einer den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechenden Verfahrensweise mindern könnten

sind von den Verwaltungskosten oder Auslagen abzusetzen. Als angemessener Selbstfinanzierungsbeitrag ist ein Betrag zur notwendigen Eigenkapitalbildung im Sinne der §§ 37, 41 und 42 des Postverfassungsgesetzes anzusehen.

Absatz 3 bestimmt die Adressaten des Vergütungsanspruchs.

Zu § 33 - Entgelt für die Dienstleistung des Postrentendienstes -

Die Vorschrift legt die Höhe des Entgelts für die Dienstleistung des Postrentendienstes fest.

Absatz 1 bestimmt das Grundentgelt, d.h. das Entgelt ohne Berücksichtigung etwaiger Zuschläge oder Abschläge. Es wird in Absatz 1 entsprechend der bisherigen Praxis auf den einzelnen Zahlfall bezogen, damit Veränderungen im Volumen der Zahlfälle nicht zur Notwendigkeit einer Anpassung des Entgelts und damit eine Änderung der Verordnung führen. Dabei wird, ebenfalls in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis, zwischen Inlandszahlungen und Auslandszahlungen unterschieden, um dem höheren Verwaltungsaufwand bei Auslandszahlungen auch bei einer Veränderung des Verhältnisses zwischen Inlandszahlungen und Auslandszahlungen Rechnung zu tragen, so daß eine Änderung dieses Verhältnisses auch hier nicht zur Notwendigkeit einer Anpassung des Entgelts und damit einer Änderung der Verordnung führt.

Die entsprechenden Beträge werden in Absatz 1 auf der Grundlage des § 32 Abs. 2 festgesetzt. Die Festsetzung ist vorläufiger Art. Denn gemäß § 36 Abs. 1 sind die Beträge nach Vorlage des Gutachtens eines unabhängigen Prüfungsinstituts zu überprüfen und erforderlichenfalls

1. für die Zukunft anzupassen und
2. für die Vergangenheit, frühestens jedoch für die Zeit vom 1. Januar 1992 an, durch Festsetzung eines einmaligen Ausgleichsbetrages, der auch eine angemessene Verzinsung einschließen soll, zu korrigieren.

Grundlage der vorläufigen Festsetzung sind die dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung von der Deutschen Bundespost POSTDIENST zuletzt für das Jahr 1991 detailliert mitgeteilten Daten über die Kosten des Postrentendienstes. Die Verwaltungskosten und Auslagen des Postrentendienstes beliefen sich danach seinerzeit auf Grund der Leistungs- und Kostenrechnung der Deutschen Bundespost POSTDIENST für den Bereich der Rentenversicherung auf 89,9 Mio DM Verwaltungskosten (92 v. H von 97,7 Mio. DM entsprechend dem Anteil der Zahlungen im Bereich der Rentenversicherung an den Gesamtzahlungen des Postrentendienstes) zuzüglich 30,9 Mio. Auslagen (14 Mio. DM Portokosten, 12,9 Mio. Bankspesen-Inland und 4,0 Mio. Bankspesen-Ausland) bei insgesamt 212,8 Mio. Zahlungen.

Berücksichtigt man als angemessenen Selbstfinanzierungsbeitrag, d.h. als Beitrag zur notwendigen Eigenkapitalbildung im Sinne der §§ 37, 41 und 42 des Postverfassungsgesetzes einen Gewinn in Höhe von 6 vom Hundert der Verwaltungskosten, so ergibt sich hieraus für

das Jahr 1991 ein fiktiver Entgeltanspruch von 95,3 Mio. DM (89,9 Mio DM Verwaltungskosten zuzüglich 6 v.H.) oder durchschnittlich 0,45 DM je Zahlung. Unterscheidet man dabei zwischen Inlandszahlungen (ca. 95 v.H. der Zahlfälle) und Auslandszahlungen (ca. 5 v.H. der Zahlfälle) im Hinblick auf den um etwa 80 v.H. höheren Verwaltungsaufwand bei letzteren, so ergibt sich hieraus ein durchschnittliches Entgelt von 0,43 DM je Inlandszahlung und 0,77 DM je Auslandszahlung. Diese Beträge sind für die Festsetzung nach Absatz 1 fortgeschrieben worden. Dabei war

- einerseits der zwischenzeitlichen Kostensteigerung Rechnung zu tragen,
- andererseits aber auch zu berücksichtigen, daß das Jahr 1991 für den Postrentendienst mit atypisch hohen Aufwendungen verbunden war, weil in diesem Jahr die Vorarbeiten für die Aufnahme der Auszahlung von Geldleistungen im Beitrittsgebiet und für die Umsetzung des Rentenreformgesetzes 1992 zu leisten waren.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte erscheint die Festsetzung eines vorläufigen Entgelts von 0,46 DM für jede Zahlung bei Inlandszahlungen und 0,82 DM für jede Zahlung bei Auslandszahlungen angemessen und erforderlich, um die Höhe eines etwaigen einmaligen Ausgleichsbetrag nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 möglichst gering zu halten.

Die Entgelte gelten nach § 1 Abs 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 auch für die Träger der Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Alterssicherung und sind im Rahmen des § 1 Abs 3 auch für die sonstigen Stellen im Sinne dieser Vorschrift von Bedeutung. Die Kostenstruktur im Bereich der Rentenversicherung kann insoweit als repräsentativ angesehen werden. Dies gilt auch für die Stellen, die eine Anpassung der durch den Postrentendienst ausbezahlten laufenden Geldleistungen nicht durch den Postrentendienst vornehmen lassen. Denn die Mehrkosten der Rentenanpassung fallen bei der Vergütung für die Dienstleistung des Postrentendienstes nicht mehr nennenswert ins Gewicht, nachdem in § 34 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a eine gesonderte Erstattung der Auslagen für die Versendung der Anpassungsmitteilung vorgesehen ist, so daß diese Auslagen nicht mehr in die Entgelte nach Absatz 1 eingerechnet sind.

Absatz 2 legt fest, daß sich das Entgelt bei Aufträgen, die nicht maschinell erledigt werden können, um 0,10 DM je Zahlungsfall und bei Kleinaufträgen um 0,05 DM je Zahlungsfall erhöht, um die sich hierbei ergebenden höheren Verwaltungskosten auszugleichen.

Absatz 3 betrifft den Fall einer Vorverlegung der Fälligkeit der Vorschüsse für die Rentenzahlungen nach § 30 Abs. 2. Er verpflichtet den Postrentendienst, die geldwerten Vorteile, die ihm in diesem Fall eingeräumt werden (d.h. insbesondere Tageszinsen) den Trägern der Rentenversicherung gutzubringen, damit der Grundsatz der angemessenen Vergütung des

Postrentendienstes gewahrt bleibt und nicht zu Lasten der Rentenversicherungsträger durchbrochen wird.

Absatz 4 verdeutlicht, daß durch das Entgelt nach den Absätzen 1 bis 3 grundsätzlich die gesamte Tätigkeit des Postrentendienstes abgegolten ist. So kann auch für die Einholung von Auskünften bei den Trägern der Rentenversicherung oder den Trägern der Unfallversicherung ein zusätzliches Entgelt nicht erhoben werden. Lediglich für weitere Rentenanpassungen und bisher nicht wahrgenommene Aufgaben kann der Postrentendienst ein angemessenes zusätzliches Entgelt verlangen, das durch Vereinbarung festzusetzen ist.

Absatz 5 regelt die Vergütung für den Sonderfall, daß sich die Dienstleistung des Postrentendienstes allein auf den Sterbedatenabgleich bezieht (z.B. bei denjenigen Unfallversicherungsträgern, die ihre laufenden Geldleistungen im Inland nicht durch den Postrentendienst auszahlen). Die Höhe des Entgelts ist auf der Grundlage des § 32 Abs. 2 berechnet.

Zu § 34 - Erstattung von Auslagen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen Dritter -

Die Vorschrift sieht in weitergehendem Umfang als bisher eine konkrete Erstattung von Auslagen des Postrentendienstes für Dienstleistungen Dritter vor, da die Entwicklung der Fremdkosten zunehmend weniger kalkulierbar wird und damit nicht geeignet ist, in eine Pauschale einzugehen. Die erweiterte Erstattung von Auslagen betrifft die nunmehr volle Erstattung der Bankspesen für Inlandszahlungen, die nicht auf ein Konto überwiesen werden, und die nunmehr erstmalige Erstattung der Portokosten für die Versendung von Anpassungsteilungen und Vordrucken für Lebensbescheinigungen, die nicht im Zusammenhang mit einer Anpassung eingeholt werden können. Aufwendungen für den Druck der Anpassungsteilungen und der Vordrucke für Lebensbescheinigungen sind keine Aufwendungen für die Versendung und werden daher von der Vorschrift nicht erfaßt. Sie sind mit der Pauschale nach § 33 Abs. 1 abgegolten.

Zu § 35 - Fälligkeit, Vorschüsse und Abrechnung -

Die Absätze 1 und 2 bestimmen auf der Grundlage des § 119 Abs. 6 SGB VI, daß der Anspruch auf Vergütung zum Ende eines jeden Kalenderjahres fällig wird und monatlich angemessene Vorschüsse zu zahlen sind. Die Höhe der Vergütungsvorschüsse wird - für die einzelnen Organisationsbereiche getrennt - jeweils rechtzeitig im voraus im Benehmen mit dem

Postrentendienst festgesetzt und mit den Vorschüssen zur Auszahlung der Geldleistungen fällig.

Nach Absatz 3 gelten für die Abrechnung der Vergütungsvorschüsse die Regelungen für die Abrechnung der Vorschüsse für Rentenleistungen (§ 31) entsprechend.

Zu § 36 - Anpassung der Vergütung -

Die Vorschrift sieht eine Überprüfung der Vergütung des Postrentendienstes auf der Grundlage des Gutachtens einer unabhängigen Prüfungseinrichtung vor, um die in §§ 33 und 34 festgesetzte Vergütung auf der Grundlage eines solchen Gutachtens erforderlichenfalls für die Zukunft anzupassen und für die Vergangenheit, frühestens jedoch für die Zeit vom 1. Januar 1992 an, zu korrigieren.

Absatz 1 enthält die Grundnorm für die Überprüfung der Vergütung. Die Vorschrift regelt die Verpflichtung zur Überprüfung der Vergütung und bestimmt die an dem Prüfungsverfahren Beteiligten. Darüber hinaus legt sie den allgemeinen Prüfungsinhalt fest und bestimmt die Rechte und Pflichten von Auftraggeber und Auftragnehmer, soweit sie im Interesse einer ordnungsgemäßen Prüfung im Rahmen dieser Verordnung festgelegt werden müssen. Angemessene Verzinsung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 ist eine Verzinsung in Höhe der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen monatlichen Zinsen für Tagesgeld im jeweiligen Zeitraum. Satz 7 ist erforderlich, um Querfinanzierungen möglichst auszugrenzen. Die Regelung ist als Obliegenheit ausgestaltet, weil eine Verpflichtung der Deutschen Bundespost POSTBANK, eine entsprechende Prüfung zu dulden, rechtlich nur auf der Grundlage einer - der Vertragsfreiheit unterliegenden - Vereinbarung zwischen der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost POSTBANK erfolgen kann. Für eine solche Vereinbarung hat sich die Deutsche Bundespost POSTDIENST nach Satz 7 einzusetzen. Gelingt ihr der Abschluß einer entsprechenden Vereinbarung mit der Deutschen Bundespost POSTBANK nicht, gehen die Folgen einer mangelhaften Aufklärung zu ihren Lasten. Satz 8 legt für das erste Gutachten im Interesse der Verfahrensbeschleunigung einen zeitlichen Orientierungspunkt fest.

Absatz 2 sieht die Möglichkeit vor, auch künftig bei einer wesentlichen Änderung der für die Vergütung maßgebenden Verhältnisse eine Überprüfung der Vergütung auf der Grundlage eines Gutachtens eines unabhängigen Prüfungsinstituts vorzunehmen. Das Bundesministe-

rium für Arbeit und Sozialordnung, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und der Postrentendienst haben insoweit jeweils ein eigenständiges Initiativrecht.

Absatz 3 ermöglicht bei einer erheblichen Veränderung der Verhältnisse auch eine vorläufige Anpassung der Vergütung durch Vereinbarung zwischen dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und dem Postrentendienst. Hierdurch soll insbesondere vermieden werden, daß der Postrentendienst bei einer unvorhergesehenen erheblichen Kostensteigerung gezwungen ist, die Mehrkosten bis zu einer Änderung der Verordnung vorzufinanzieren. Die Vereinbarung bedarf nach § 5 Abs. 2 der Genehmigung der Aufsichtsbehörden. Sie ist zeitlich befristet, da es sich um eine vorübergehende Maßnahme handelt und die definitive Festsetzung der Vergütung nach dem Willen des Gesetzgebers grundsätzlich dem Verordnungsgeber vorbehalten ist.

Absatz 4 Satz 1 sieht vor, daß im Rahmen der Absätze 1 und 2 etwaige Besonderheiten bei der Erfüllung von Aufgaben für die Träger der Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Alterssicherung sowie sonstiger Stellen im Sinne des § 1 Abs. 3 berücksichtigt werden, soweit dies im Rahmen der verwaltungsmäßigen Verflechtung möglich und nicht mit einem unangemessenen Aufwand verbunden ist. Satz 2 ermöglicht die entsprechende Anwendung des Absatzes 3 in den Bereichen der Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Alterssicherung. Die Regelungen erlangen für die Träger der landwirtschaftlichen Alterssicherung erst dann Bedeutung, wenn diese ihre Geldleistungen über den Postrentendienst auszahlen.

Zu § 37 - Aufhebung von Vorschriften -

Die Vorschrift hebt die Verordnung über die von den Trägern der Sozialversicherung an die Deutsche Bundespost zu zahlenden Vergütungen für das Auszahlen von Renten vom 25. April 1978 (BGBl. I S. 584) auf, da die Regelungen dieser Verordnung durch die §§ 32 bis 35 der vorliegenden Verordnung ersetzt werden.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Rentendienst der Deutschen Bundespost vom 18. Juli 1985 (BAnz Nr. 133/85 S. 8169 f) ist für den Bereich der Rentenversicherung mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung gegenstandslos; sie bedarf insoweit keiner formellen Aufhebung. Für den Bereich der Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Alterssicherung gilt diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift zwar grundsätzlich weiter, wird durch § 1 Abs. 2 Satz 2 dieser Verordnung aber inhaltlich modifiziert.

Zu § 38 - Inkrafttreten -

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

C. Finanzieller Teil

I. Ausgangslage

Finanzielle Auswirkungen des Verordnungsentwurfs ergeben sich aus den Regelungen über

1. die Vergütung des Postrentendienstes (§§ 32 bis 34) und
2. die Fälligkeit der Vorschüsse für die Inlandszahlungen (§ 30).

Zu 1

Die Regelungen über die Vergütung des Postrentendienstes beruhen für den Bereich der Rentenversicherung auf § 119 Abs. 6 SGB VI, wonach der Postrentendienst Anspruch auf eine angemessene Vergütung hat. Als angemessen im Sinne dieser Vorschrift ist nach der Begründung des Regierungsentwurfs zum Rentenreformgesetz 1992 eine Vergütung anzusehen, die

- die entstehenden Kosten (Verwaltungskosten und Auslagen) abdeckt und
- die Erwirtschaftung eines angemessenen Selbstfinanzierungsbeitrags für den Bereich des Postrentendienstes ermöglicht

(siehe Bundestagsdrucks. 11/4124 S. 179 und § 32 Abs. 2 dieser Verordnung).

Das auf dieser Grundlage festgesetzte Grundentgelt für die Dienstleistung des Postrentendienstes (ohne die Erstattung von Auslagen) beträgt künftig

- bei Inlandszahlungen 0.46 DM (statt bisher ca. 0.40) und
- bei Auslandszahlungen 0.82 DM (statt bisher ca. 0.50)

je Zahlung. Die Berechnung ergibt sich aus der Begründung zu § 33.

Hinzu kommt als weiterer Vergütungsbestandteil die Erstattung der Auslagen des Postrentendienstes für Dienstleistungen Dritter, wobei künftig auch die vollen Bankspesen für

Inlandszahlungen, die nicht auf ein Konto überwiesen werden, und die Portokosten für Versendung von Anpassungsmitteilungen gesondert zu erstatten sind.

Entsprechendes gilt gemäß § 620 Abs. 3 der RVO für die Bereiche der Unfallversicherung und gemäß § 29 Abs. 3 des GAL i.V.m. § 620 Abs. 3 RVO für den Bereich der landwirtschaftlichen Alterssicherung, da auch hier der Grundsatz der angemessenen Vergütung im Sinne des § 119 Abs. 6 SGB VI zu beachten ist.

Zu 2.

Die in § 30 vorgesehene spätere Fälligkeit der Vorschüsse für die Inlandszahlungen beruht auf der von der Deutschen Bundespost POSTBANK der Deutschen Bundespost POSTDIENST gegebenen Zusage des Übergangs zur taggleichen Buchung. Die um einen Tag spätere Fälligkeit der Vorschüsse für die Inlandszahlungen führt für die betreffenden Sozialversicherungsträger - und damit in der Rentenversicherung mittelbar auch für den Bund - zu Zinsvorteilen. Diese errechnen sich aus einem am Tagesgeldzinssatz orientierten Zinssatz für kurzfristige Anlagen, jeweils bezogen auf das Volumen der jährlichen Vorschüsse für Inlandszahlungen (1992 durchschnittlich 18,3 Mrd. DM monatlich).

II. Auswirkungen auf die Träger der Rentenversicherung

Die Erhöhung der Vergütung für den Postrentendienst ist für die Träger der Rentenversicherung unter Berücksichtigung der Zinsvorteile aus der späteren Fälligkeit der Vorschüsse für Inlandszahlungen per saldo mit Mehrkosten von ca. 20 bis 25 Mio. DM jährlich verbunden, wobei auch ein voraussichtlicher Anstieg der Zahlfälle berücksichtigt ist.

Inwieweit Mehraufwendungen zu Beitragssatzänderungen und somit zu Mehraufwendungen beim Bundeszuschuß führen, läßt sich nicht quantifizieren.

Die Berechnung der Mehrkosten ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht (Zahlenangaben in Mio. bzw. Mio. DM):

	1994	1995	1996
Zahlfälle 1)	236*)	241	247
Vergütung nach der Verordnung vom 25.4.1978 2)	106*)	109	112
Vergütung nach der vorliegenden Verordnung 3)	166*)	172	178
Zinsvorteile aus der späteren Fälligkeit der Vorschüsse für Inlandsrentenzahlungen nach der vorliegenden Verordnung 4)	39*)	40	42
Saldierte Mehrkosten der Rentenversicherungsträger	21*)	23	24

*) ab 1. September 1994 (Inkrafttreten der Verordnung) anteilig zu etwa einem Drittel

Anmerkungen zur Tabelle

- 1) Die Zahlfälle sind auf der Grundlage der Daten für das Jahr 1993 durch Fortschreibung ermittelt, und zwar unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen jährlichen Anstiegs der Versichertenrenten um ca. 250.000 Renten, entsprechend 3,3 Mio. Zahlfällen (einschließlich Einmalzahlungen) und eines Anstiegs der Einmalzahlungen aufgrund der Abrechnung von Vorschußzahlungen und der Überprüfung der Umwertung der Bestandsrenten im Beitrittsgebiet.
- 2) Die Vergütungsbeträge nach dem bisherigen Recht sind auf der Grundlage der tatsächlichen Vergütung für das Jahr 1992 in Höhe von 102,8 Mio. DM (einschließlich 4,9 Mio. DM Bankspesen-Ausland) durch Fortschreibung ermittelt, und zwar entsprechend der Erhöhung der Zahl der Zahlfälle gegenüber 1992 (229 Mio.) und unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen jährlichen Anstiegs der Bankspesen von 3,5v.H.

3) Die Vergütungsbeträge nach der vorliegenden Verordnung sind in der Weise ermittelt, daß

- die jeweilige Zahl der Zahlfälle mit den neuen Entgelten für den Postrentendienst vervielfältigt worden sind (und zwar zu 95 v.H. mit dem neuen Entgelt für Inlandszahlungen von 0,46 DM und zu 5 v.H. mit dem neuen Entgelt von Auslandszahlungen von 0,82 DM und
- die für 1992 bekannten Auslagen von 50,3 Mio. DM (für Portokosten von 22,8 Mio. DM, Bankspesen-Inland von 22,6 Mio. DM und Bankspesen-Ausland von 4,9 Mio. DM) fortgeschrieben worden sind entsprechend der Erhöhung der Zahl der Zahlfälle gegenüber 1992 (229 Mio.) und unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen jährlichen Anstiegs der Bankspesen von 3,5 v.H.

4) Die Zinsvorteile sind in der Weise ermittelt, daß die monatlichen Vorschüsse für 1992 in Höhe von 18,3 Mrd. DM entsprechend der Erhöhung der Zahl der Zahlfälle gegenüber 1992 (229 Mio.) und der Entwicklung des aktuellen Rentenwertes (von 42,63 DM auf 46,00 DM, 46,36 DM bzw. 47,72 DM) fortgeschrieben und jeweils für durchschnittlich 14 Tage mit einem Zinssatz von 5 v.H. angesetzt worden sind.

III. Finanzielle Auswirkungen auf andere Träger der Sozialversicherung

Die Erhöhung der Vergütung für den Postrentendienst ist für die Träger der Unfallversicherung, die Dienstleistungen des Postrentendienstes in Anspruch nehmen, in den Jahren 1994 bis 1996 mit Mehrkosten von jährlich ca. 0,5 bis 0,7 Mio. DM verbunden. Der Betrag ist nach dem Verhältnis der Zahlungen des Postrentendienstes für die Träger der Rentenversicherung zu den Zahlungen des Postrentendienstes für die Träger der Unfallversicherung mit 2,6 v. H. der unter II. genannten Mehrkosten angesetzt.

Für die Träger der landwirtschaftlichen Alterssicherung ist die Erhöhung der Vergütung des Postrentendienstes nicht mit Mehrkosten verbunden, da diese Träger bisher nicht von der Möglichkeit Gebrauch machen, Dienstleistungen des Postrentendienstes in Anspruch zu nehmen.

IV. Auswirkungen auf den Bund, die Länder und Gemeinden

Der Bund wird durch den Verordnungsentwurf faktisch nicht mit Mehrkosten belastet. Die Erhöhung der Kosten bei den Rentenversicherungsträgern um ca. 20 bis 25 Mio. DM jährlich hat zwar theoretisch Auswirkungen auf den Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung und damit auf die Höhe des Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung. Die Veränderung ist aber derart gering, daß sie sich innerhalb der Schätzungenauigkeit bewegt und daher nicht quantifiziert werden kann.

Die Länder und Gemeinden werden durch den Verordnungsentwurf allenfalls in ihrer Eigenschaft als Eigenunfallversicherungsträger mit nicht quantifizierbaren, geringfügigen Mehrkosten belastet.

V. Auswirkungen auf das Preisniveau

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind mit dem Verordnungsentwurf nicht verbunden.

08.07.94**Beschluß**
des Bundesrates

Verordnung über die Wahrnehmung von Aufgaben der
Rentenversicherungsträger und anderer Sozialversicherungsträger durch
den Rentendienst der Deutschen Bundespost POSTDIENST
(Postrentendienstverordnung - PostRDV)

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 8. Juli 1994 beschlossen, der Verordnung
gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.